Rezeption im Rechtssystem der Republik Türkei und *Ernst E.* Hirschs Sichtweise zu diesem Thema

Prof. Dr. Cihan Osmanagaoglu Karahasanoglu[1]
Übersetzer: Ahmet Arslan, LL.M., M.A.

I. Einleitung
II. Die Rezeption im spätosmanischen Rechtssystem
III. Die Rezeption im Rechtssystem der Republik Türkei
IV. *Ernst E. Hirschs* Ansichten zur Rezeption im Rechtssystem der Republik Türkei
A. Der Begriff der Rezeption – Was ist Rezeption?
B. Was ist Rezeption nach *Ernst E. Hirsch*?
C. *Ernst E. Hirschs* Herangehensweise an die Rezeption im Rechtssystem der Republik Türkei
V. Fazit

[1] Der vorliegende Beitrag stellt die erweiterte Fassung eines Vortrags dar, den Prof. Dr. Cihan *Osmanağaoğlu Karahasanoğlu* am 14.09.2024 in Göttingen hielt. Prof. *Osmanağaoğlu-Karahasanoğlu* reichte das Manuskript am 02.06.2025 bei der *Istanbul Law Review* ein, woraufhin es am 25.08.2025 angenommen und in der Folge publiziert wurde (*Osmanağaoğlu-Karahasanoğlu*, Cihan, ‚Türkiye Cumhuriyeti Hukuk Sisteminde Resepsiyon ve Ernst E. Hirsch'in Bu Konudaki Bakış Açısı' [Reception in the Legal System of the Republic of Turkey and Ernst E. Hirsch's Perspective on the Matter], (2025) 83(3) İstanbul Hukuk Mecmuası–Istanbul Law Review 1085.). Bei dem hier vorliegenden Text handelt es sich mithin um die von *Ahmet Arslan* angefertigte Übersetzung der – gegenüber der Istanbuler Veröffentlichung – von Prof. *Osmanağaoğlu-Karahasanoğlu* geringfügig erweiterten Istanbuler Fassung.

DOI: https://doi.org/10.17875/gup2026-3186

I. Einleitung

Wie der Titel der Arbeit bereits erkennen lässt, widmet sich dieser Aufsatz zunächst einer allgemeinen Betrachtung der Rezeption im Rechtssystem der Republik Türkei; anschließend soll *Ernst E. Hirschs* Sichtweise auf das Ereignis der Rechtsrezeption in der Zeit der Republik Türkei dargelegt werden.

Das Hauptziel der Arbeit besteht darin, *Hirschs* Ansichten und Bewertungen hinsichtlich der genannten Rechtsrezeption darzustellen. Um die in diesem Zusammenhang vorzunehmenden Erläuterungen richtig bewerten zu können, muss zumindest allgemein erklärt werden, auf welche Weise und weshalb die Rechtsrezeption im Rechtssystem der Republik Türkei erfolgte. Aus diesem Grund wurde der Titel der Arbeit „Rezeption im Rechtssystem der Republik Türkei und *Ernst E. Hirschs* Sichtweise zu diesem Thema" gewählt.

Ferner ist auch ein Blick auf die Rezeption des Osmanischen Reiches notwendig, um die Rechtsrezeption der Republik Türkei in der Frühzeit der Republik und danach verstehen zu können. Allerdings beziehen sich *Hirschs* Bewertungen nicht auf die Rezeption im Rechtssystem des Osmanischen Reiches, sondern auf die Rechtsrezeption der Republik Türkei. Daher wurde die Rechtsrezeption des Osmanischen Reiches nicht in den Titel aufgenommen. Jedoch ist ein Blick auf die Rezeption im Osmanischen Rechtssystem für das Verständnis der Rechtsrezeption in der Republik Türkei unerlässlich, sodass jenem Punkt ein eigenes Kapitel in dieser Arbeit gewidmet wurde.

Hirsch hat – insbesondere auch im Hinblick auf die Definition des Begriffs „Rezeption" – verschiedene Ansichten zur Rechtsübernahme, sprich zum Phänomen der Rezeption im Rechtssystem. Dass *Hirsch* an den rechtswissenschaftlichen Fakultäten der Republik, die die Rechtsrevolution durch Rechtsübernahme verwirklicht haben, als Professor unterrichtete, machte ihn zu einem Zeitzeugen hinsichtlich der Rechtsübernahme im türkischen Rechtssystem sowie der Anwendbarkeit des übernommenen Rechts. Daher sind seine Beobachtungen und Bewertungen diesbezüglich von großer Bedeutung. Vor dem Hintergrund all dieser Ausführungen wurde der Aufbau des Aufsatzes wie folgt festgelegt:

Im ersten Kapitel wird die Rechtsrezeption im Osmanischen Reich in dessen Spätzeit und im zweiten Kapitel die Rechtsrezeption in der Republik Türkei dargestellt. Die Erläuterungen zum Begriff der Rezeption sind in den dritten Abschnitt aufgenommen worden, der den Bewertungen *Hirschs* zu diesem Thema gewidmet ist. Ein Unterpunkt des Hauptkapitels über *Hirschs* Ansichten zur Rechtsrezeption in der Republik Türkei thematisiert allgemein den Begriff der Rezeption. Ein weiterer Unterpunkt versucht die Frage: „Was ist Rezeption nach *Ernst E. Hirsch*?" zu beantworten. Der auf dieses Hauptkapitel folgende Abschnitt trägt die Überschrift: „*Ernst E. Hirschs* Herangehensweise an die Rezeption im Rechtssystem der Republik Türkei". Da durch diesen Aufbau die Begriffserklärung nicht am Anfang steht, sondern auf später verschoben wurde, sei an dieser Stelle angemerkt, dass der Begriff

der (Rechts-)Rezeption im allgemeinen Sinne für „Rechtsübernahme" verwendet wird.

Hirsch hat zahlreiche Arbeiten veröffentlicht, in denen er seine Ansichten zur Rezeption in Rechtssystemen darlegt.[2] Es wäre nicht falsch zu sagen, dass sich ein erheblicher Teil dieser Werke auf die Rezeption im Rechtssystem der Republik Türkei bezieht – einige dieser Arbeiten wurden sogar auf Türkisch publiziert. *Hirsch* äußerte seine Bewertungen zur Rezeption nicht nur in seinen Artikeln, die sich mit dem Rezeptionserlebnis der frühen Republik Türkei und den folgenden Entwicklungen beschäftigen, sondern auch in seinen Arbeiten, die er im allgemeinen Kontext der Rechtswissenschaft veröffentlichte.[3] In den genannten Werken wiederholt er seine Ansichten zu diesem Thema in nahezu identischer Weise. Hier wurde besonders von seinem Aufsatz „Vom schweizerischen Gesetz zum türkischen Recht" Gebrauch gemacht. Wie ersichtlich ist, versucht dieser Aufsatz, neben *Hirschs* Ansichten auch die besagte Rezeption sowie deren historischen Hintergrund darzustellen, um die Ansichten *Hirschs* zur Rechtsrezeption in der Republik Türkei aufrichtig bewerten zu können. In den korrespondierenden Bewertungen wurde insbesondere das türkische Zivilgesetzbuch von 1926 zugrunde gelegt, welches als das

[2] Für das Verzeichnis der Werke von Hirsch s. folgende Arbeit, in der sich auch der Beitrag von Hamide *Topçuoğlu* mit dem Titel „Unser Verehrter Hoca Hirsch / Saygıdeğer Hirsch Hocamız" befindet: Liber Amicorum Ernst E. Hirsch: Eine Bio- und Bibliographie anlässlich seines 75. Geburtstages (Amriswiler Bücherei 1977); in dem genannten Werk sind seine Arbeiten auf Türkisch unter einem gesonderten Titel aufgelistet; vgl. ebd., S. 71 ff.). In den in der Türkei auf Türkisch veröffentlichten Werken von E. E. Hirsch ist der Familienname als „Hirş" in türkischer Lautung geschrieben. Als Beispiel können folgende zwei Werke genannt werden: Ernest *Hirş*, *Hukuk Felsefesi ve Hukuk Sosyolojisi Dersleri*, in die heutige Sprache übertragen von Selçuk Baran *Veziroğlu* (2. Aufl., Banka ve Ticaret Hukuku Araştırma Enstitüsü 1996); E. *Hirş*, *Hukuk Bir Bilim Kolu mudur?* (Başvekalet Matbaası 1944); nachdem Hirsch im Alter von einundvierzig Jahren die türkische Staatsangehörigkeit erlangt hatte, wurde er 1943 unter dem Namen „Ernest Hirş" in das Personenstandsregister von Kadıköy eingetragen und erhielt den Personalausweis der Republik Türkei [Ernst E. *Hirsch*, Anılarım Kayzer Dönemi – Weimar Cumhuriyeti – Atatürk *Ülkesi* /Aus des Kaisers Zeiten durch die Weimarer Republik in das Land Atatürks/, Übers. Fatma *Suphi* (9. Aufl., TÜBİTAK 2005) S. 307–308; Hakkı *Bilen, Moda'nın Mülteci Alman Profesörleri* (2. Aufl., Kadıköy Belediyesi Kültür Yayınları 2022) S. 52.]. Hirsch schreibt in seinen Memoiren, dass er, als er von der Annahme seines Antrags auf die türkische Staatsangehörigkeit erfuhr, voller Freude gesagt habe: „Wie glücklich ist der, der sagt: Ich bin Türke." (Ebd., S. 308.). Für eine allgemeine Bibliographie, die ebenfalls die anderen in türkischer Sprache veröffentlichten Arbeiten von Hirsch enthält, s. „Prof. Dr. Ernst E. Hirsch'in Hatırasına Armağan" (1902–1985)/„Gedächtnisschrift für Herrn Prof. Dr. Ernst E. Hirsch" (1902–1985) (Banka ve Ticaret Hukuku Araştırma Enstitüsü 1986) S. 893–912. Im Vorwort dieses Werkes sagt Yasar *Karayalçın*: „65 % aller Bücher und Aufsätze, die Hirsch auf Türkisch, Deutsch und in anderen Sprachen veröffentlicht hat, 40 % der auf Deutsch veröffentlichten Bücher und 47 % der auf Deutsch veröffentlichten Aufsätze beziehen sich auf das türkische Recht und die Türkei." (ebd., IV).

[3] An dieser Stelle kann z.B. auch das Werk mit dem Titel *Das Recht im sozialen Ordnungsgefüge – Beiträge zur Rechtssoziologie*, erwähnt werden: hier findet man seine zuvor veröffentlichten Artikel und die Vorlesungsnotizen zur Rechtssoziologie. Neben seinen allgemeinen Bewertungen zur Rezeption wurden auch einige zuvor veröffentlichte Artikel über die Rezeption im Rechtssystem der Republik Türkei in den Inhalt dieses Werkes aufgenommen; (Ernst E. *Hirsch*, Das Recht im sozialen Ordnungsgefüge – Beiträge zur Rechtssoziologie, Duncker – Humblot 1966).

wichtigste Gesetz der Kodifikationsbewegung im Bereich des Privatrechts im Rahmen der türkischen Rechtsrevolution gilt.

II. Die Rezeption im spätosmanischen Rechtssystem

Nach 1839 übernahm das Osmanische Reich seine grundlegenden Gesetze und Rechtsinstitutionen zunehmend von Frankreich, einem Land, das infolge der Französischen Revolution von 1789 nicht nur für das Osmanische Reich, sondern auch für viele andere (auch europäische) Staaten eine rechtsprägende Vorbildnation war. Auf diese Weise drangen neben dem französischen Recht auch Rechtselemente aus anderen europäischen Staaten wie Preußen und Belgien in das Rechtssystem des osmanischen Reiches ein.

Allerdings behielten das islamische Recht und das osmanische Gewohnheitsrecht (*örfî hukuk*) ihre Gültigkeit in der Praxis weiterhin bei. Hier sei kurz erwähnt, dass das osmanische Gewohnheitsrecht im Allgemeinen als ein „Gesetzesrecht", das durch den Willen der osmanischen Sultane in Kraft gesetzt wurde, beschrieben werden kann. Im Rechtssystem des Osmanischen Reiches in seiner klassischen Zeit urteilten die Scharia-Gerichte sowohl nach der religiösen Scharia als auch nach dem Gewohnheitsrecht. Die auch in der Spätphase des Staates fortbestehenden Scharia-Gerichte setzten in den ihnen zugewiesenen Bereichen weiterhin das islamische Recht um. In der klassischen Reichszeit wurden Streitigkeiten über Boden- und Immobilienrecht, die überwiegend dem Gewohnheitsrecht unterlagen, ebenso wie Erbangelegenheiten in Bezug auf Staatsland (*miri arazi*) ebenfalls vor den Scharia-Gerichten verhandelt.

Nach dem Edikt von *Gülhane* (*Hatt-ı Hümayun*) im Jahr 1839 wurden in nahezu allen grundlegenden Rechtsbereichen – mit Ausnahme des Boden- und Bürgerlichen Rechts – Institutionen und Rechtselemente aus kontinentaleuropäischen Staaten Teil des osmanischen Rechtssystems. Unter anderem wurden das Handelsrecht, das Seehandelsrecht, Teile des Strafrechts, das Verfassungsrecht, das Staatsangehörigkeitsrecht, das Völkerrecht und das Verwaltungsrecht durch Rezeption kodifiziert.

Für diese Rezeption im osmanischen Rechtssystem gab es verschiedene politische, administrative, wirtschaftliche und soziale Gründe. Zunächst war das Reich nicht mehr der unangefochtene Sieger auf den Schlachtfeldern. Als ein Reich, welches militärisch einige Niederlagen erlitt, verlor das Osmanische Reich insbesondere bei einem Teil seiner nicht-muslimischen Untertanen die Zustimmung, die jedoch für die politische Souveränität erforderlich war.

Unter dem Einfluss der Französischen Revolution von 1789 wollten Teile der Bevölkerung eigene Staaten gründen und es kam zu Aufständen. Das erste Beispiel dafür war die Gründung des Königreichs Griechenland in einem vom Osmanischen Reich abgespaltenen geographischen Gebiet. Dieses Ereignis wurde von weiteren Sezessionen begleitet. Ab diesem Punkt betonte der Staat, zunächst unter *Sultan*

Mahmud II., die Gleichheit seiner muslimischen und nichtmuslimischen Untertanen. Dementsprechend sollten gleichgestellte Untertanen auch vor dem Recht gleich sein. Das islamische Recht jedoch erkannte die Gleichheit der nichtmuslimischen Untertanen (*Dhimmi*) mit den muslimischen Untertanen des Osmanischen Reiches nicht an. Beispielhaft wurde in den Scharia-Gerichten die Zeugenaussage eines Nichtmuslims zulasten eines Muslims nicht zugelassen.

Auch die Kapitulationen dürfen nicht vergessen werden.[4] Seit *Ali Pascha* brachte die osmanische Delegation in jeder internationalen Konferenz und bei Friedensverhandlungen nach einem Krieg die Notwendigkeit zur Sprache, die Kapitulationen abzuschaffen. Doch sie stieß stets auf folgende Antwort: „Ihr Recht ist das islamische Recht; ihr könnt islamisches Recht nicht auf Nichtmuslime (ob osmanische Untertanen oder Ausländer) anwenden."[5] Fortan begann das Osmanische Reich Gesetze, insbesondere von Frankreich, zu übernehmen und einige seiner Institutionen zu modernisieren bzw. zu europäisieren.

Eine der bedeutendsten Übernahmen in diesem Zusammenhang waren die *Nizamiye*-Gerichte, die nach dem Vorbild der französischen Justizorganisation geschaffen wurden. Bis zum Ersten Weltkrieg, einschließlich der Kriegsjahre, wurde der Zuständigkeitsbereich der Scharia-Gerichte eingeschränkt, während die *Nizamiye*-Gerichte zu den zentralen Justizinstitutionen des Landes wurden. Diese *Nizamiye*-Gerichte bildeten auch das Fundament des modernen türkischen Justizsystems. Allerdings sollte die in jener Zeit bestehende Zersplitterung im Gerichtswesen des Osmanischen Reiches nicht übersehen werden. Mit Ausnahme der Zeit des Ersten Weltkriegs existierten fünf verschiedene Gerichtstypen nebeneinander: die *Nizamiye*-Gerichte, die Handelsgerichte, die Scharia-Gerichte, die Religionsgemeinschaftsgerichte und die Konsulargerichte.

Der Bereich des Bürgerlichen Rechts hingegen, welches grundlegende Regeln über die Rolle der Frau im sozialen Leben, ihren rechtlichen Status und die Abstammung der von ihr geborenen Kinder sowie viele grundlegende Regelungen zur Gründung, Fortführung und Auflösung der Familie im „intimen" Bereich enthält, wurde gemäß den Prinzipien des islamischen Rechts kodifiziert. Das als Zivilgesetzbuch des Osmanischen Reiches geltende *„Mecelle-i Ahkâm-ı Adliye"* wurde nach den Prinzipien der hanafitischen Rechtsschule des islamischen Rechts kodifiziert. Obwohl es Bestimmungen über das Schuldrecht, das Sachenrecht und das Verfahrensrecht enthielt, stellte es kein vollständiges Zivilgesetzbuch dar – so enthielt es z.B. keine Bestimmungen zum Familienrecht.

Doch im Laufe der Zeit führten gesellschaftliche Bedürfnisse, allen voran die sich wandelnde soziale Stellung der Frau, zu der Notwendigkeit, ein Familiengesetz

[4] Osmanlı Devleti'ndeki kapitülasyonlar için bkz, Cihan *Osmanağaoğlu*, Tanzimat Dönemi İtibarıyla Osmanlı Tabiiyyetinin (Vatandaşlığının) Gelişimi [Die Entwicklung der osmanischen Staatsangehörigkeit (Bürgerschaft) seit der Tanzimat-Periode], (Legal Yayıncılık 2004) S. 188-195.

[5] Ähnliche Vorbehalte wurden auch im Rahmen der Verhandlungen des Lausanner Friedensvertrags gegenüber den Repräsentanten der türkischen Gesellschaft artikuliert, die sich zu diesem Zeitpunkt auf dem Weg zu einem säkularen Nationalstaat befand.

zu erlassen. Während des Ersten Weltkriegs wurde ein solches Familiengesetz in Kraft gesetzt: das *„Hukuk-ı Aile Kararnamesi"* (das Familienrechtsdekret). Das Familienrechtsdekret enthielt Bestimmungen für Muslime, Juden und Christen, wobei diese Regelungen meist konfessionsspezifisch ausgestaltet waren. Zwar konnte im Osmanischen Reich keine inhaltliche Angleichung der Normen zwischen den einzelnen Religionsgemeinschaften erreicht werden, jedoch wurde eine formale Vereinheitlichung innerhalb eines einheitlichen Gesetzestextes verwirklicht.[6]

Die Kriege führten zu einer erheblichen Dezimierung der männlichen muslimischen Bevölkerung. Die dadurch entstandenen gesellschaftlichen Lücken wurden zunehmend – wenn auch in begrenztem Umfang – durch Frauen geschlossen, die durch ihre Berufstätigkeit allmählich im öffentlichen Leben sichtbar wurden. Infolgedessen mussten auch ihre rechtlichen Forderungen Berücksichtigung finden. Dem trug das erwähnte Familienrechtsdekret Rechnung, indem es die Polygamie des Mannes einschränkte, die Möglichkeiten zur richterlichen Auflösung der Ehe erweiterte und ein Mindestalter für Eheschließungen festlegte. Darüber hinaus wurde die Verheiratung von Kindern unter einem bestimmten Alter untersagt.

Obwohl das Familienrechtsdekret nicht das gesamte Familienrecht regelte, sondern sich ausschließlich auf Bestimmungen zur Eheschließung und Scheidung beschränkte, rief es bereits in jener restriktiven Form Widerstand hervor. Dieser kam sowohl seitens der geistlichen Oberhäupter der nichtmuslimischen Gemeinschaften als auch innerhalb bestimmter Kreise des muslimischen Ulemas auf. So kritisierte etwa *Sadrettin Efendi*, der an der *Dârülfünun* (osmanischen Universität) lehrte, das Dekret in rund zwanzig Beiträgen in der Zeitschrift *Sebilürreşad*, die der islamistisch geprägten Strömung der Zweiten Verfassungsperiode nahestand. Das betreffende Familienrechtsdekret, das von den zuvor genannten Gruppen keine Zustimmung erfuhr, wurde nach dem für das Osmanische Reich ungünstigen Ausgang des Ersten Weltkriegs aufgehoben. Die durch das Dekret regulierten Bereiche kehrten zur vormals geltenden Rechtslage zurück.[7]

Mit der Übernahme neuen Rechts entstand zugleich die Notwendigkeit, dieses auch im Rahmen der juristischen Ausbildung zu vermitteln. Das Osmanische Reich bemühte sich, dem Erfordernis einer juristischen Ausbildung durch die Gründung einer juristischen Hochschule (*Hukuk Mektebi*) nachzukommen. Die Modernisierung des Rechtswesens war dabei Teil eines umfassenden Reformwillens, der ursprünglich mit den Erneuerungsbestrebungen im Militärwesen begonnen hatte. In Bereichen wie dem Militär, der Bürokratie, dem Bildungswesen, dem Gesundheitswesen sowie im gesellschaftlichen Leben insgesamt strebte der Staat nach einer umfassenden Modernisierung – getragen von der Hoffnung, die einstige Größe und den Glanz vergangener Epochen wiederzuerlangen. Gleichwohl bestand neben den

[6] Für die Transkription des genannten Gesetzestextes siehe: Mehmet Akif *Aydın*, İslam-Osmanlı Aile Hukuku [Islamisch-Osmanisches Familienrecht] (Marmara Üniversitesi İlahiyat Vakfı Yayınları 1985) S. 245-265.

[7] Ebd., S. 221.

neuen Strukturen auch das traditionelle System fort: So existierten neben der juristischen Hochschule weiterhin die *Medressen*, in denen Juristen ausgebildet wurden. Letztlich blieb die Rückkehr zu den glorifizierten Zeiten der Vergangenheit aus. Anhaltende Kriege, Aufstände, wirtschaftliche Krisen und tiefgreifende gesellschaftliche Spannungen verhinderten eine solche Entwicklung. Nach dem Ende des Ersten Weltkriegs im Jahr 1918 wurde das osmanische Territorium durch die Siegermächte besetzt. Infolge eines Unabhängigkeitskampfes, der in dieser Ausprägung weltweit nahezu unvergleichlich war, wurde am 29. Oktober 1923 mit der Gründung der Republik Türkei ein Nationalstaat errichtet – womit zugleich ein grundlegender Schritt in Richtung der Säkularisierung des Rechtssystems vollzogen wurde.

Die verfassungsgebende Gewalt konstituierte das neue Rechtssystem auf der Grundlage der negativen Erfahrungen, die das Osmanische Reich und seine Gesellschaft in der Spätphase ihres Bestehens gemacht hatten. Die damaligen Ereignisse verdeutlichten den siegreichen Befehlshabern des Unabhängigkeitskrieges auf eindringliche Weise, wie ein zukünftiger Ordnungsrahmen nicht ausgestaltet sein sollte. Demgegenüber waren die Grundzüge eines alternativen, modernen Rechtsverständnisses – einschließlich seiner theoretischen Fundierung – bereits in den Debatten osmanischer Intellektueller des späten 19. und frühen 20. Jahrhunderts angelegt.[8] Der militärische Erfolg von *Gasi Mustafa Kemal Pascha* und seinen Mitstreitern schuf schließlich die Voraussetzungen dafür, jene auf Modernisierung gerichteten Ideen in politisches und rechtliches Handeln zu überführen.

Auf dem Territorium eines untergegangenen Reiches wurde ein unabhängiger und moderner Nationalstaat errichtet, dessen Existenz auf dem militärischen Sieg basierte. In diesem neu gegründeten Staat, in dem die Republik als Staatsform etabliert wurde, erfolgte eine grundlegende Neuordnung des Rechtssystems durch eine umfassende Rechtsreform. Diese umfasste unter anderem die Einführung des Legalitätsprinzips und vollzog sich vornehmlich über den Weg der Rezeption kodifizierter Gesetze.

III. Die Rezeption im Rechtssystem der Republik Türkei

Mit dem Sieg im Unabhängigkeitskrieg und der anschließenden Abschaffung des Sultanats begann ein neues Kapitel sowohl in der Geschichte der in der Türkei lebenden Türken als auch in der Geschichte des türkischen Rechts. Gleichwohl war auch der Beginn dieser neuen Ära von erheblichen Schwierigkeiten und Herausforderungen geprägt.[9] Im Zuge der Neugründung und Reorganisation des Staates sowie seines Rechtssystems kam es zu tiefgreifenden strukturellen Veränderungen.

[8] Siehe zu diesem Thema: Hilmi Ziya *Ülken*, Türkiye'de Çağdaş Düşünce Tarihi [Die Geschichte des modernen Denkens in der Türkei], (3. Auflage, Ülken Yayınları 1992) S. 348.

[9] Ahmet *Mumcu*, Tarih Açısından Türk Devriminin Temelleri ve Gelişimi [Die Grundlagen und Entwicklung der Türkischen Revolution aus historischer Sicht], 1988, S. 103.

Die siegreichen Kommandanten unter der Führung *Atatürks*, die auf breite Unterstützung in der Bevölkerung zählen konnten, sahen sich dabei mit einer oppositionellen Strömung konfrontiert, die das osmanische System glorifizierte und an dessen Fortbestehen festhalten wollte. Letztlich fanden jedoch beide Seiten durch rationale Erwägungen zu einem gemeinsamen Weg.

Am 1. und 2. November 1922 wurde das Sultanat abgeschafft, am 24. Juli 1923 der Vertrag von Lausanne unterzeichnet, am 29. Oktober 1923 die Republik ausgerufen, am 3. März 1924 das Kalifat aufgehoben und im April 1924 trat die neue Verfassung (*Kanun-ı Esasi* von 1924) in Kraft.[10] *Atatürk* stand zu Beginn keine hinreichend ausgebaute Kaderstruktur zur Verfügung, die in der Lage gewesen wäre, die Revolution fortzuführen. Diese entstand jedoch sukzessive im Laufe der Zeit. Vor diesem Hintergrund übertrug *Atatürk* die Verantwortung für die Republik und ihre revolutionären Errungenschaften der türkischen Jugend. Die heranwachsenden Generationen sollten sich ihrer historischen Aufgabe bewusst widmen. Dabei sollten sie reflektieren, welche ökonomischen Krisen die osmanische Gesellschaft durchlebt hatte, welche Leiden durch Kriege, Elend und weitverbreitete Unwissenheit verursacht wurden und welches transformative Potenzial Wissenschaft und Technik für die gesellschaftliche Wohlfahrt bieten können. Denn die Unfähigkeit, das zeitgenössische Niveau wissenschaftlich-technologischer Entwicklung zu erreichen, bringt zwangsläufig militärische Schwäche mit sich – und in der Folge auch einen Verlust an internationalem Handlungsspielraum. Rückblickend wird im Sinne dieses Ursache-Wirkungs-Zusammenhangs deutlich, dass das Osmanische Reich – neben zahlreichen anderen strukturellen Problemen – über einen langen Zeitraum hinweg das Fortbestehen der Kapitulationen hinnehmen musste.

Das Unvermögen, die territoriale Integrität des Vaterlandes mit militärischen Mitteln zu sichern, und damit zugleich seine wirtschaftlichen Ressourcen, führte zu einer Ausbeutung durch die damaligen Kolonialmächte, die über das technologische und wissenschaftliche Wissen der Zeit verfügten. Diese Entwicklung spiegelte sich unmittelbar in der wirtschaftlichen Lebensrealität der Bevölkerung wider: Die Gesellschaft verarmte zusehends.

Aus diesem Grund war die wirtschaftliche Autonomie ein integraler Bestandteil des umfassenden Ziels nach vollständiger nationaler Unabhängigkeit, welche die Revolution verfolgte. In diesem Zusammenhang wurde auch die vollständige Aufhebung sämtlicher Kapitulationen im Osmanischen Reich und somit der ausländischen Rechtsprivilegien notwendig. Die Protokolle der Verhandlungen über den Vertrag von Lausanne sowie die in diesem Zusammenhang gesammelten Erfahrungen verdeutlichen die Entschlossenheit der türkischen Seite in dieser Angelegenheit eindrücklich.[11] Das von den bisherigen Rechtskapitulationen befreite Rechtssystem

[10] Ebd., S. 103 ff.

[11] *Mumcu,* Ahmet, (Fn. 9), S. 93–102; Für Diskussionen über die Kapitulationen während der Verhandlungen des Lausanner Friedensvertrags siehe außerdem: Seda Örsten *Esirgen*, „Hukuki Sonuçlarıyla Lozan" [Lausanne mit seinen rechtlichen Folgen], (2. Auflage, Seçkin Yayıncılık 2025), S. 192-198.

der neu gegründeten Republik setzte seinen Weg als säkulares Rechtssystem fort. Die Legitimität des Rechts bezieht sich dabei auf die Nation als weltliche Quelle, da der neu etablierte Staat als Nationalstaat konstituiert wurde.

Eines der zentralen Gesetzeswerke dieses im Zuge einer Rechtsrevolution entstandenen Rechtssystems stellt das Türkische Zivilgesetzbuch dar. Mit diesem Gesetz wurden grundlegende Regelungen hinsichtlich der Gründung der Familie, des rechtlichen Status von Frau und Mann als „Personen" im familiären und gesellschaftlichen Kontext sowie deren wechselseitiger Beziehungen getroffen. Darüber hinaus wurden das Zusammenwirken und die Auflösung der Familie, Erbregelungen, das Verhältnis zwischen Person und Eigentum sowie die sozialen Beziehungen unter den Mitgliedern der Gesellschaft neu definiert. Die rechtliche Gleichstellung von Mann und Frau wurde unter Berücksichtigung der damaligen gesellschaftlichen Verhältnisse realisiert, wobei die zuvor bestehenden Privilegien des Mannes im Familienrecht weitestgehend abgeschafft wurden. Die Monogamie wurde auch für den Mann als verbindlicher Grundsatz festgeschrieben. Für die Eheschließung wurde die Durchführung durch einen vom Staat bestellten Standesbeamten vorgeschrieben, während für die Scheidung die obligatorische gerichtliche Klärung durch Einreichung einer Klage eingeführt wurde. Das im vorherigen Rechtssystem dem Mann zugestandene „*Talāq*"-Recht, die einseitige, formlose Auflösung der Ehe durch bestimmte Worte gemäß den hanafitischen Imamen, wurde aufgehoben. Ebenso wurde die zuvor bestehende Erbrechtsungleichheit zwischen Mann und Frau beseitigt.[12]

Die Frage, weshalb das Türkische Zivilgesetzbuch als Rezeptionsgesetz gerade aus der Schweiz übernommen wurde, wobei auch die Ausführungen des damaligen Justizministers *Mahmut Esat Bozkurt* zu dieser Entscheidung maßgeblich waren[13], wird üblicherweise wie folgt beantwortet: Der französische *Code civil* von 1804 wurde als ‚veraltet' eingestuft, während das deutsche Bürgerliche Gesetzbuch (BGB) aufgrund seiner komplexen Terminologie und der teilweise verwirrenden Begrifflichkeiten als schwer zugänglich galt. Demgegenüber zeichnete sich das schweizerische Zivilgesetzbuch (ZGB) durch eine einfachere Sprache aus und stellte zudem ein jüngeres Gesetz dar. Ein weiterer Grund ist die Tatsache, dass *Mahmut Esat Bozkurt* in Lausanne Jura studiert hatte. Obgleich *Bozkurt* angab, dass auch die Übernahme des BGB eingehend erwogen worden sei, wurde dieses als ‚zu abstrakt' und in seinem Wesen ‚zu philosophisch' beurteilt, was dessen praktische Anwendbarkeit beeinträchtige – ein Punkt, den auch deutsche Fachkreise kritisierten.[14] Hinsichtlich des schweizerischen ZGB betonte *Mahmut Esat Bozkurt* aus-

[12] *Mumcu*, Ahmet, (Fn. 9), S.148.

[13] *Bozkurt*, Mahmut Esat Türk Medeni Kanunu Nasıl Hazırlandı? [Wie wurde das türkische Zivilgesetzbuch vorbereitet?] (1944) Medeni Kanunun 15. Yıldönümü İçin [Zum 15. Jahrestag des Zivilgesetzbuches] (İstanbul Üniversitesi Yayını 1944), S. 7, 12.

[14] *Bozkurt,* (Fn. 13), S. 12, (M. E. Bozkurt, der sagt, dass mit dem Schweizer Zivilgesetzbuch auch das deutsche Zivilgesetzbuch übernommen wurde, sagt: „Das Schweizer Zivilgesetzbuch war so etwas wie eine Kopie davon." ebd., S. 12).

drücklich, dass dieses Gesetz nicht auf christlichen religiösen Grundlagen beruhe, sondern seine Grundlage im römischen Recht finde. Vor dem Hintergrund, dass in der Schweiz auch eine beträchtliche katholische Bevölkerungsgruppe existiere, führte er exemplarisch aus: Die katholische Kirche akzeptiere nach der Eheschließung grundsätzlich keine Scheidung, während das schweizerische Zivilgesetzbuch die Scheidung unter richterlicher Anordnung ausdrücklich vorsehe. *Bozkurt* wies darauf hin, dass sich derartige Beispiele zahlreich weiterführen ließen.[15]

Das schweizerische ZGB, dessen Übernahme im Rahmen der Rechtsrezeption beschlossen worden war, wurde von einer eigens eingesetzten Kommission ins Türkische übersetzt und trat am 4. Oktober 1926 zusammen mit dem türkischen Obligationenrecht, das ebenfalls aus dem französischen Text des schweizerischen Obligationenrechts übersetzt wurde, in Kraft.[16] Die Annahme des Türkischen Zivilgesetzbuches würdigte *Mahmut Esat Bozkurt* mit den Worten: „Im Schicksal der türkischen Nation haben Morgenröten aufgeleuchtet, die inmitten der Sonnen glänzen – eine neue Ära hatte begonnen."[17] Auch in weiteren Rechtsgebieten erfolgten grundlegende Gesetzesübernahmen aus der Schweiz und anderen europäischen Staaten: So wurde das 1926 in Kraft getretene türkische Strafgesetzbuch auf Grundlage der italienischen Gesetzgebung konzipiert. Das ebenfalls 1926 erlassene türkische Handelsgesetzbuch basierte auf den Rechtssystemen Deutschlands und Italiens, wobei es später durch das 1957 in Kraft getretene neue Handelsgesetzbuch abgelöst wurde. Die Zivilprozessordnung wurde 1927 aus dem schweizerischen Kanton Neuchâtel übernommen. Bei der Ausarbeitung der Strafprozessordnung orientierte man sich an der deutschen Variante. Das Vollstreckungs- und Konkursgesetz wurde ebenfalls aus der Schweiz übernommen. Im Lauf der Zeit wurden an den genannten Gesetzen bedeutende Reformen vorgenommen, die sich wiederum an den kontinentaleuropäischen Rechtssystemen orientierten. Auch in jüngerer Vergangenheit sind nahezu in allen Rechtsgebieten, insbesondere im Zivilrecht, neue grundlegende Gesetze erlassen worden, die die zuvor geltenden Gesetze ablösten.

Die Gründung der Republik Türkei als säkularer Nationalstaat stellt somit keine plötzliche Entstehung dar, sondern ist das Resultat eines 84-jährigen Prozesses, der sich von 1839 bis 1923 vollzog. Betrachtet man den Zeitraum ab 1839, so lassen sich folgende wesentliche Grundbausteine für die Gründung des neuen Nationalstaates mit der Republik als Regierungsform benennen: die Opposition der Jungen Osmanen und später der Jungtürken; die damals entstehende Frauenbewegung; die Förderung junger Menschen durch ein Auslandsstudium, insbesondere in Frankreich, und deren Rückkehr; die Schaffung neuer Bildungseinrichtungen (*Mektepler*);

---

[15] *Bozkurt,* (Fn. 13), S. 12.

[16] *Bozkurt*, Gülnihal, Batı Hukukunun Türkiye'de Benimsenmesi Osmanlı Devleti'nden Türkiye Cumhuriyeti'ne Resepsiyon Süreci (1839-1939) [Die Übernahme des westlichen Rechts in der Türkei – Der Rezeptionsprozess vom Osmanischen Staat zur Republik Türkei (1839–1939)], Türk Tarih Kurumu 2020, S. 196.

[17] *Bozkurt,* (Fn. 13), S. 20.

die von vielen osmanischen Intellektuellen nach dem Zweiten Balkankrieg geförderte Turkismus-Ideologie, deren theoretische Fundierung *Ziya Gökalp* schuf sowie nicht zuletzt der vierjährige Unabhängigkeitskampf während des Ersten Weltkriegs. Dass die Betrachtung in dieser Arbeit im Zusammenhang mit der Rechtsrevolution nicht weiter in die Vergangenheit zurückreicht, etwa bis zur Tulpenzeit (*Lale Devri*), liegt daran, dass die Übernahme europäischer Gesetze erst mit der Verkündung des *Gülhane*-Erlasses im Jahr 1839 begann.

Selbstverständlich verlief dieser Prozess nicht geradlinig. Besonders die Einführung und anschließende Abschaffung des obengenannten Familienrechtsdekrets ist eines der eindringlichsten Beispiele für die Schwankungen in dieser Zeit. Gerade dieses Beispiel ist auch deshalb bedeutsam, weil es die Stellung der Frau im Osmanischen Reich mit einbezieht. Obgleich das Familienrechtsdekret gemäß islamischem Recht kodifiziert war, lässt seine Ausgestaltung bereits Rückschlüsse darauf zu, welche Modernisierungsprozesse im nächsten Schritt insbesondere im Hinblick auf die Rechte und Freiheiten der Frau zu erwarten waren. Letztlich fand die wechselhafte Entwicklung des Frauenstatus mit der offiziellen Proklamation der Republik und der Verlagerung der Rechtslegitimation auf eine weltliche Grundlage, nämlich die Nation, ihren Abschluss. Dabei wurde insbesondere die Frau zur Hauptadressatin der Rechtsrezeption im Rechtssystem der republikanischen Ära.

IV. *Ernst E. Hirschs* Ansichten zur Rezeption im Rechtssystem der Republik Türkei

Um die Perspektive *Hirschs* zum Thema angemessen darzustellen, ist es zunächst notwendig, seine Auffassung vom Begriff der „Rezeption" zu erläutern. Dafür ist sowohl die Definition als auch das Verständnis des Begriffs „Rezeption" essenziell.

A. Der Begriff der Rezeption – Was ist Rezeption?

Der Begriff „Rezeption" leitet sich vom lateinischen Verb *recipere* ab, das „nehmen", „annehmen" oder „zurückfordern" bedeutet. In der deutschsprachigen Fachliteratur werden neben dem Terminus „Rezeption" auch die Ausdrücke „aufnehmen" und „übernehmen" im Zusammenhang mit diesem Phänomen verwendet. Das 1944 erschienene türkische Rechtswörterbuch *Türk Hukuk Lugatı*, herausgegeben mit einem Vorwort des Bildungsministers *Hasan Âli Yücel*, übersetzt das französische Wort *réception* im Sinne von „Annahme", etwa von Waren oder Dienstleistungen, während *réception des lois* explizit mit „Übernahme von Gesetzen" bzw. „Rezeption von Gesetzen" wiedergegeben wird. Aus dieser Definition geht hervor, dass in der türkischen Rechtsliteratur neben dem Terminus „Rezeption" auch das Wort „*İktibas*" gebräuchlich ist. Obwohl in der Vergangenheit versucht wurde, diesen beiden Begriffen unterschiedliche Bedeutungen zuzuschreiben, kann festgehalten werden, dass „*İktibas*" in älterer Literatur häufig als Synonym für „Rezeption" verwen-

det wurde. Das arabische Wort „*İktibas*“ besitzt Bedeutungen wie „nehmen“ und „annehmen“, weshalb es in der historischen juristischen Literatur zur Bezeichnung der Übernahme von Rechtsbestandteilen aus fremden Rechtssystemen herangezogen wurde.[18] Heute hingegen ist „Rezeption“ der überwiegend in der türkischen Rechtswissenschaft verwendete Terminus.

Es ist hervorzuheben, dass weder in der türkischen noch in der allgemeinen juristischen Literatur eine einheitliche Definition des Begriffs „Rezeption“ existiert. Im juristischen Kontext wird „Rezeption“ im weitesten Sinne als die „Übernahme fremden Rechts“ verstanden. Gleichwohl findet der Begriff Anwendung in unterschiedlichen rechtlichen Phänomenen: etwa der freiwilligen Annahme fremden Rechts, der zwangsweisen Einführung, der vollständigen oder teilweisen Übernahme ausländischer Rechtsnormen oder der Wiederbelebung alten Rechts. Insbesondere das Phänomen der Wiederbelebung historischen Rechts auf demselben geographischen Gebiet sowie weitere Bedeutungsebenen werden in der Literatur unter dem Oberbegriff „Rezeption“ zusammengefasst.[19] Die überwiegende Mehrheit der Lehre schließt die zwangsweise Einführung fremden Rechts in eine Gesellschaft von der Definition der Rezeption aus. Nach der in der juristischen Literatur dominierenden Auffassung setzt der Begriff der Rezeption voraus, dass die übernehmende Gesellschaft, bzw. der Staat, einen eigenständigen Willen zur Übernahme des fremden Rechts manifestiert. Dementsprechend lässt sich Rezeption im engeren Sinne folgendermaßen definieren: die vollständige oder teilweise Übernahme eines fremden Rechts, sei es in seiner Gesamtheit oder hinsichtlich einzelner rechtlicher Elemente, durch ein aufnehmendes Land aus eigenem Entschluss. Aus dieser Definition folgt, dass der Rezeption sowohl das Merkmal des eigenverantwortlichen Willens der aufnehmenden Rechtsordnung als auch das Element der Fremdheit des übernommenen Rechts innewohnt.

Die aufnehmende Gesellschaft, bzw. die politische Autorität, übernimmt ein Recht oder einzelne Rechtselemente, die ursprünglich in einem fremden Rechtssystem entwickelt wurden und integriert diese in ihr eigenes Rechtssystem. Diese begriffliche Annäherung an den Rezeptionsbegriff grenzt die Rezeption klar von der sogenannten „Übertragung“ oder „Transplantation“ von Recht ab. Letztere bezieht sich auf kollektive Migrationsvorgänge, bei denen eine migrierende Gemeinschaft ihr eigenes Recht mitführt und innerhalb der eigenen Gruppe weiterhin anwendet.[20]

---

[18] *Osmanağaoğlu-Karahasanoğlu*, Cihan, Tarihi Kökeninden Hareketle Türkiye Cumhuriyeti Medeni Hukukunda Resepsiyon [Ausgehend von seinen historischen Wurzeln die Rezeption im türkischen Zivilrecht der Republik Türkei], *Gürler,* Sercan (Hrsg.), in: Adalete Yönelmiş Bir Toplumsal Düzen Olarak Hukuk: Prof. Dr. Yasemin Işıktaç Armağanı [Recht als eine auf Gerechtigkeit ausgerichtete gesellschaftliche Ordnung: Festschrift für Prof. Dr. Yasemin Işıktaç], (Sümer Kitabevi 2020), S. 389, 406.

[19] *Can,* Cahit, *Türk Hukukunun Kökenleri ve Türk Hukuk Devrimi* [Die Ursprünge des türkischen Rechts und die türkische Rechtsrevolution] (Kaynak Yayınları 2012), S. 104-131.

[20] Ebd., S-. 42; *Osmanağaoğlu-Karahasanoğlu*, Cihan, Tarihi Kökeninden Hareketle Türkiye Cumhuriyeti Medeni Hukukunda Resepsiyon (Fn 18), S. 408.

In einem solchen Fall fehlt sowohl das Merkmal der Fremdheit als auch der Wille zur Übernahme fremden Rechts. Ein historisches Beispiel hierfür ist die Gründung der ersten englischen Kolonien in Amerika, bei der das englische Recht in der neuen Umgebung weiter praktiziert wurde. Ergänzend ist festzuhalten, dass in der Regel bei einer Rezeption fremdes Recht übernommen wird, das durch schriftliche Normen fixiert ist.

Wird der Rezeptionsbegriff weiter gefasst und das Phänomen der Wiederbelebung eines alten Rechtssystems nach langer Zeitspanne auf demselben geographischen Gebiet berücksichtigt, kann Rezeption als einmaliger Übernahmeakt folgendermaßen definiert werden: „Rezeption ist die freiwillige, teilweise oder vollständige Übernahme eines Rechts, einer Rechtsidee, eines Rechtsprinzips oder -ideals, eines Gesetzes, eines Gesetzesartikels, einer Rechtsinstitution oder einer Rechtsanwendung – also eines rechtlichen Elements – aus einem fremden Rechtsraum, Staat, einer Gesellschaft oder einem Land in das eigene Rechtssystem durch den aufnehmenden Staat, wie es dessen Rechtsordnung vorsieht."[21] Nach dieser Auffassung ist der Tatbestand der Rezeption erfüllt, sobald ein rechtliches Element aus dem Rechtssystem eines fremden Staates in das eigene positive Recht übernommen wurde. Der Prozess der Annahme dieses fremden Rechtselements durch die aufnehmende Gesellschaft und ihre Rechtsprechung, also dessen tatsächliche Anwendbarkeit, stellt jedoch eine gesonderte zweite Phase dar.

B. Was ist Rezeption nach *Ernst E. Hirsch*?

Im Rahmen der Darstellung von *Hirschs* Auffassungen zum Begriff der Rezeption stellt sich die zentrale Streitfrage, ob die Rezeption in Rechtssystemen als eine einmalige Übernahmehandlung oder vielmehr als ein kontinuierlicher Prozess zu verstehen ist. *Hirsch* vertritt einen der beiden grundlegenden Standpunkte in der Fachliteratur und argumentiert, dass Rezeption keine singuläre Handlung darstellt. Seiner Auffassung zufolge ist die Rezeptionstätigkeit mit der bloßen Übernahme eines rechtlichen Elements aus einem fremden Rechtssystem nicht abgeschlossen. Vielmehr setzt der Begriff voraus, dass das übernommene Gesetz auch von der aufnehmenden Gesellschaft tatsächlich angenommen wird. Demnach ist Rezeption als ein Prozess zu begreifen.

Diese Position bringt *Hirsch* in zahlreichen seiner Schriften und Aufsätze zum Ausdruck. Am Beispiel der Türkei veranschaulicht *Hirsch* in seinem Werk „Rezeption als sozialer Prozeß: Erläutert am Beispiel der Türkei", dass Rezeption nicht als einmalige Übernahmehandlung, sondern als ein sozialer Prozess zu verstehen ist, der die Aneignung und Integration des übernommenen rechtlichen Elements durch

[21] *Osmanağaoğlu-Karahasanoğlu*, Cihan Tarihi Kökeninden Hareketle Türkiye Cumhuriyeti Medeni Hukukunda Resepsiyon (Fn. 18), S. 405.

die Gesellschaft beinhaltet. In diesem Zusammenhang kritisiert er insbesondere die gegenteilige Auffassung von *Pritsch*, die er zu widerlegen sucht.[22]

Sofern Rezeption kein einmaliger Akt, sondern ein fortlaufender Prozess ist und das Rechtsgut aus einem fremden Gedankensystem vollständig in die Rechtsauffassung des übernehmenden Landes übernommen werden soll, so wäre nach *Pritsch* die rechtliche Entwicklung des aufnehmenden Staates in den Bereichen Rechtsphilosophie, Rechtstechnik und Rechtswissenschaft zwangsläufig von der Entwicklungsdynamik des Gebersystems abhängig. Dies aber sei für einen unabhängigen Staat nicht hinnehmbar.[23] In diesem Zusammenhang äußert *Hirsch* seine eigene Position und betont, dass Rezeption fremden Rechts keine einmalige Handlung, sondern vielmehr ein gesellschaftlicher Prozess sei. Sofern das von der Legislative des aufnehmenden Landes aus dem Ausland übernommene Rechtsgut nicht von der Gesellschaft akzeptiert wird, kann es im Rechtssystem des Aufnehmenden keine Anwendung finden und wird zur sogenannten „toten Norm". Tatsächlich zeigen einige seiner Werke, dass *Hirsch* dem Phänomen der Rezeption in Rechtssystemen kritisch gegenübersteht. Er hinterfragt, ob Gesetze oder Rechtsnormen überhaupt wirklich übernommen werden können, und hält eine „negative Antwort [ist] für [mich] sinnvoller".[24] Dennoch erkennt *Hirsch* in seinen Arbeiten die faktische Existenz von Rezeption an, da sich dieses Phänomen in der Rechtspraxis vollzogen hat und weiterhin vollzieht. Diese praktische Realität hindert ihn daran, Rezeption vollständig zu verneinen.

Nach *Hirsch* erfolgt Rezeption nicht durch eine abstrakte, vom Übernehmenden willkürlich ausgewählte Norm. Vielmehr ist eine solche Norm stets in ein konkretes rechtliches Denken eingebettet. Das juristische Gedankengut, als geistiges Kulturgut aus seinem Ursprungssystem übernommen, wird Teil des Rechtsverständnisses der Gesellschaft und zugleich Teil ihres kulturellen Erbes. Erst die übernommene Rechtsidee oder Norm, die auf dem neuen Boden Wurzeln schlagen kann, ermöglicht die Rezeption. Somit muss eine Norm gewählt werden, die im neuen Rechtssystem angenommen und angewendet werden kann.[25] Die Aneignung des übernommenen Rechts ist demnach abhängig von den gesellschaftlichen Bedingungen der aufnehmenden Gemeinschaft. Sind diese Bedingungen ungünstig, kann die übernommene Norm entweder nicht angewendet werden oder sich verändern und in modifizierter Form weiterbestehen. Für *Hirsch* entscheidet somit, ob ein rechtli-

[22] *Hirsch*, Ernst Eduard**:** Rezeption als sozialer Prozeß: Erläutert am Beispiel der Türkei (Duncker-Humboldt 1981), S. 12.

[23] *Pritsch,* Erich, Das Schweizerische Zivilgesetzbuch in der Türkischen Praxis (1957), 59 Zeitschrift für vergleichende Rechtswissenschaft, S. 123, 129; *Bandak,* Hülya, Die Rezeption des schweizerischen Zivilgesetzbuches in der Türkei (Verlag Ernst und Werner Gieseking 2008), S. 18.

[24] *Hirsch*, (Fn. 22), S. 16.

[25] *Hirsch*, (Fn. 22), S. 16.

ches Element tatsächlich „Wurzeln schlägt" und anwendbar ist, darüber, ob die Rezeption verwirklicht wurde.[26]

Zusammenfassend lässt sich Folgendes sagen: Nach *Hirsch* ist Rezeption, sprich die Übernahme von Recht, ein sozialer und fortlaufender Prozess. Die Rezeption ist nicht mit der bloßen Übernahme und In-Kraft-Setzung eines fremden Rechtselements durch das Parlament abgeschlossen. Vielmehr muss das übernommene Rechtselement von der Gesellschaft sowie von den Juristen akzeptiert werden und tatsächlich anwendbar sein. Deshalb sollte das Parlament nicht ausschließlich auf Basis seines eigenen Willens eine Rechtsübernahme vornehmen, ohne dabei die spezifischen Gegebenheiten der Gesellschaft und die praktische Umsetzbarkeit des übernommenen Rechtselements innerhalb dieser Gesellschaft zu berücksichtigen. Das übernommene Rechtselement muss für die aufnehmende Gesellschaft geeignet sein, damit es dort Wurzeln schlagen und gedeihen kann.

C. *Ernst E. Hirschs* Herangehensweise an die Rezeption im Rechtssystem der Republik Türkei

Wenn man Rezeption so definiert, dass das Gesetzgebungsorgan des aufnehmenden Landes ein fremdes Rechtselement in das eigene Rechtssystem integriert, so stellt die Übernahme des schweizerischen Zivilgesetzbuchs in das türkische Rechtssystem, abgesehen von einigen bewusst vorgenommenen geringfügigen Änderungen, etwa durch Übersetzung ins Türkische, Annahme durch die Große Nationalversammlung der Türkei (*TBMM*) und Veröffentlichung im Amtsblatt, gefolgt vom Inkrafttreten, einen Rezeptionstatbestand dar. Aus dieser Perspektive wäre mit der Rechtsübernahme, sprich der Rezeption, der Vorgang abgeschlossen. Die tatsächliche Annahme und Anwendbarkeit des übernommenen Rechtselements am Beispiel des Türkischen Zivilgesetzbuchs durch die Gesellschaft und ihre Juristen stellt jedoch eine zweite Stufe dar. Diese Sichtweise entspricht nicht der Auffassung *Hirschs*, der betont, dass man von einer echten Rezeption nur sprechen könne, wenn das übernommene Rechtselement auch tatsächlich von der Gesellschaft angenommen wird. Dabei bedeutet die Auffassung der Rezeption als einmaliger Übernahmeakt keineswegs, dass die gesellschaftliche Aneignung des übernommenen Rechtselements keine Bedeutung hätte. Vielmehr sind die Rechtsübernahme als erste Stufe und die gesellschaftliche Akzeptanz sowie Verwurzelung als zweite Stufe klar zu differenzieren – beide sind wichtig.

Im Kern handelt es sich hier um eine Begriffsdefinition. Die türkische Rechtsliteratur, insbesondere die zur türkischen Rechtsgeschichte, neigt dazu, den Begriff „Rezeption" auf die erste Stufe zu beziehen, die formale Übernahme. Die eigentliche Diskussion dreht sich häufig darum, ob das im Wege der Rezeption übernom-

[26] *Osmanağaoğlu-Karahasanoğlu*, Cihan Tarihi Kökeninden Hareketle Türkiye Cumhuriyeti Medeni Hukukunda Resepsiyon (Fn 18), S. 404.

mene Rechtselement von der türkischen Gesellschaft angenommen wurde. In diesem Kontext ist besonders das Türkische Zivilgesetzbuch von 1926 von Relevanz, das als eines der Grundgesetze der türkischen Rechtsrevolution im Hinblick auf den Status der Frau gilt. Ohne näher auf die Debatten einzugehen, soll nun *Hirschs* Auffassung zum Türkischen Zivilgesetzbuch betrachtet werden.

Hirsch versucht, die Gründe für die Übernahme des schweizerischen Zivilgesetzbuchs bei der Kodifikation des Türkischen Zivilgesetzbuchs darzulegen, indem er zwei zentrale Fragen beantwortet: Erstens, warum gerade das schweizerische Zivilgesetzbuch übernommen wurde, und zweitens, warum der Kodifikationsprozess, der in der Frühzeit der Republik durch Rezeption zügig begann, später an Geschwindigkeit verlor.

Für *Hirsch* ist die Antwort auf die erste Frage das Ergebnis einer bewussten Staatspolitik.[27] Zur Untermauerung seiner These geht er auf die Verhandlungen zum Lausanner Friedensvertrag zurück. Er beginnt mit der Frage nach dem auf nichtmuslimische Minderheiten anzuwendenden Recht und beschreibt die Rezeption des Zivilgesetzbuchs als ein Zugeständnis im Kampf um die Abschaffung der Kapitulationen. Dabei bezieht sich *Hirsch* auf den Artikel „Wie wurde das türkische Zivilgesetzbuch vorbereitet?", der von einem der wichtigsten Akteure jener Zeit stammt, dem damaligen Justizminister *Mahmut Esat Bozkurt*.[28]

In diesem Artikel stellt *Bozkurt* dar, dass ein moderner Staat nicht mit einem zersplitterten Rechtssystem aus Scharia-, Gemeinschafts- und *Nizamiye*-Gerichten gebildet werden könne. Er betont zudem, dass immer, wenn der türkische Staat und seine Gesellschaft den Willen zur Abschaffung der Kapitulationen äußerten, dieses Thema von den ausländischen Staaten auf den Punkt der religiösen Differenzen reduziert wurde. Tatsächlich stellt sich laut *Bozkurt* das Bedürfnis nach Abschaffung der Kapitulationen und der Übergang zu einem säkularen Rechtssystem nicht als ein bloßes Zugeständnis dar, wie *Hirsch* es beschreibt, sondern als eine unverzichtbare Notwendigkeit. Beide Phänomene seien unerlässliche Voraussetzungen für einen unabhängigen und zivilisierten Staat, der seinen eigenen Erfordernissen gerecht werden müsse.[29]

Bozkurt erläutert weiterhin, dass in der Republik ein laizistisches Rechtssystem eingeführt und die bisherigen christlichen sowie islamischen Rechtsordnungen außer Kraft gesetzt worden seien. Er erinnert daran, dass bereits während des Ersten Weltkriegs Kommissionen gebildet wurden, um geltende Gesetze so zu reformieren, dass sie den gesellschaftlichen Bedürfnissen entsprechen. Noch vor diesen Kommissionen entwickelten sich mit dem *Gülhane-Hatt-ı Hümayun* von 1839 erste Reformbewegungen im Rechtsbereich. Wie bereits erwähnt, standen die Reformbewegungen im Rechtssystem stets in engem Zusammenhang mit den politischen,

---

[27] *Hirsch*, Ernst E., Vom schweizerischen Gesetz zum türkischen Recht, Fünfzig Jahre Türkisches Zivilgesetzbuch (1976), 95 Zeitschrift für Schweizerisches Recht, S. 223, 224, 227.
[28] *Bozkurt,* (Fn. 13), S. 7-20.
[29] *Bozkurt,* (Fn. 13), S. 7-20.

militärischen, sozialen, wirtschaftlichen und administrativen Bedingungen der jeweiligen Zeit. Der wesentliche Mangel in *Hirschs* Bewertungen liegt darin, dass er ausgehend von seiner eigenen theoretischen Definition des Rezeptionstatbestands die Übergangsphase vom Osmanischen Reich zur Republik Türkei nicht ausreichend berücksichtigt. Seine ausschließliche Fokussierung auf die schwierigen Bedingungen der republikanischen Epoche führte dazu, dass er die Übernahme des modernen schweizerischen Zivilgesetzbuchs für die Türkei nicht als besonders geeignet erachtet.[30] Damit übersieht er jedoch die Forderungen und Ideen der reformorientierten Intellektuellen der späten osmanischen Zeit, die die Modernisierung des Staates und Rechts anstrebten. Ohne eine detaillierte Würdigung der wirtschaftlichen, sozialen, politischen und administrativen Hintergründe der letzten kriegsgeprägten Phase des Osmanischen Reiches und ohne Berücksichtigung dieser Voraussetzungen im Bereich des Rechtssystems präsentiert *Hirsch* auch *Mahmut Esat Bozkurts* Artikel als Beleg für seine Argumentation. Dies tut er allerdings ohne *Bozkurts* vorrangiges Ziel hinsichtlich der Modernisierung von Staat und Gesellschaft angemessen zu reflektieren. Stattdessen interpretiert *Hirsch* die Begründung für die Übernahme des schweizerischen Zivilgesetzbuchs in der Türkei im Lichte seiner eigenen Thesen. Nach *Hirsch* erfolgte die Rezeption des schweizerischen Zivilgesetzbuchs und anderer ausländischer Gesetze im Wesentlichen, um mit dem Lausanner Friedensvertrag die internationale Verpflichtung zur Neugestaltung des türkischen Rechts- und Justizsystems als Gegenleistung für die Abschaffung der Kapitulationen zu erfüllen.[31] Diese Sichtweise *Hirschs* und anderer Autoren reduziert die Rechtsreform der jungen Republik Türkei auf ein Zugeständnis im Rahmen der Lausanner Verhandlungen und vernachlässigt die bereits im Osmanischen Reich begonnenen Entwicklungen und Diskussionen.

Mahmut Esat Bozkurt erläutert die Gründe für die Ausarbeitung des türkischen Zivilgesetzbuchs im Kontext von drei wesentlichen Punkten. Nur einer davon ist der Aspekt, dass durch die Abschaffung der Kapitulationen zugleich das Rechtssystem säkularisiert werden sollte. Wie jedoch aus den beiden anderen Begründungen hervorgeht, bestand das eigentliche Ziel darin, zivilisiert zu werden, bzw. in den Kreis der zivilisierten Nationen aufgenommen zu werden. Eines der Grundelemente eines jeden modernen oder auch zivilisierten Staates ist dessen Säkularität. Selbst wenn dieses Ziel in den Verhandlungen von Lausanne nicht explizit geäußert worden wäre, wäre die Modernisierung des Rechtssystems im Verlauf des Prozesses dennoch verwirklicht worden.[32] Ein wichtiges Indiz für dieses Phänomen ist das

[30] *Hirsch*, Ernst. E., Vom schweizerischen Gesetz zum türkischen Recht, Fünfzig Jahre Türkisches Zivilgesetzbuch (Fn 27), S. 229.

[31] Ebd.

[32] Tatsächlich ist sich auch *Hirsch* bewusst, dass das Ziel der führenden Politiker, die die Rezeption des Schweizer Zivilgesetzbuches ermöglichten, gemäß Atatürks Ausdruck darin bestand, „die türkische Gesellschaft auf das Niveau der zeitgenössischen westeuropäischen Zivilisation zu bringen". Insbesondere das Verbot der Polygamie, die Abschaffung des Rechts des Mannes, seine Frau jederzeit zu

anhaltende Interesse osmanischer Juristen an den Zivilgesetzbüchern europäischer Länder, obwohl *Mecelle-i Ahkâm-ı Adliyye* gemäß den Auffassungen der hanafitischen Rechtsschule kodifiziert worden war. So wurden beispielsweise das französische, das schweizerische und das deutsche Zivilgesetzbuch bereits während der osmanischen Zeit übersetzt.[33] *Hirsch* führt das Thema auf die für die Gesetzesarbeiten eingesetzten Kommissionen zurück und erklärt, dass gegen Ende der Jahre 1923/24 nicht damit zu rechnen gewesen sei, dass diese Kommissionen, allen voran die Kommission für das Zivilgesetzbuch, sowie andere Gesetze zeitnah fertiggestellt würden.[34] Zudem weist *Hirsch* unter Berücksichtigung der Abschaffung des Kalifats am 3. März 1924 und der Streichung der Formulierung „Die Religion des Staates ist der Islam" aus der Verfassung von 1924 im Jahr 1928 darauf hin, dass die Führung die Säkularisierung des Rechtssystems und des Staates als grundlegendes Element eines modernen Staates betrachtete.[35]

Insofern benennt *Hirsch* tatsächlich auch die Instrumente des Modernisierungswillens des neu gegründeten Staates. Es sei jedoch erneut betont: Die Abschaffung der Kapitulationen ist nur eines von mehreren wesentlichen Elementen, die auf diesem Weg verwirklicht werden mussten. Darüber hinaus erklärt *Hirsch*, dass die politische Führung den festen Willen hatte, das Rechts- und Justizsystem möglichst rasch in moderner Weise neu zu gestalten, um der im Vertrag von Lausanne akzeptierten Einmischung ausländischer Rechtsberater entgegenzuwirken.[36] *Hirsch* erklärt die Modernisierung des türkischen Rechts folglich eher durch die von ausländischen Staaten an die Republik Türkei herangetragenen Forderungen als durch den Willen des türkischen Volkes jener Zeit und dessen vorstehendem Gründungsführertum,

---

scheiden, und das Prinzip, dass die Eheschließung vor einem Staatsbeamten erfolgen muss, waren Mittel zu diesem Zweck, *Hirsch*, Ernst E., Rechtssoziologie für Juristen (Duncker und Humblot 1984/Schriftenreihe zur Rechtssoziologie und Rechtstatsachenforschung; Bd. 57), S. 124.

[33] *Bozkurt,* (Fn 13), S.163-166.

[34] Die von Hirsch erwähnten Kommissionen müssen bis zu den Änderungen der Mecelle-i Ahkam-ı Adliyye zurückverfolgt werden. Die Arbeiten zur Änderung der Mecelle-i Ahkam-ı Adliyye wurden zunächst von der Kommission durchgeführt, die sie erstellt hatte; 1916 wurde während des Ersten Weltkriegs die Kanun-ı Medeni Kommission gebildet. Die Kommission veröffentlichte 1923 Änderungsvorschläge zu „Kitâbü'l-Büyû" und „Kitâbü'l-İcârât". Da die erwarteten Ergebnisse aus den Arbeiten der Kanun-ı Medeni Kommission nicht erzielt wurden, wurde die Kanun-ı Medeni Kommission 1923 in zwei Kommissionen aufgeteilt: Ukud und Vacibat Kommission und Ahkam-ı Şahsiyye Kommission. Nach der Ausrufung der Republik am 29. Oktober 1923, der Abschaffung des Kalifats am 3. März 1924, und ebenfalls im selben Jahr der Abschaffung der Scharia-Gerichte, wurden die Mitglieder der „Ukud und Vacibat Kommission" und der „Ahkam-ı Şahsiyye Kommission" durch neue ersetzt [Osman Kaşıkçı, *İslâm ve Osmanlı Hukukunda Mecelle* [Islam und Osmanisches Recht in der Mecelle], (Osmanlı Araştırmaları Vakfı Yayınları 1997), S. 377-381; *Bozkurt,* (Fn. 13), S. 187–188; *Osmanağaoğlu-Karahasanoğlu*, Cihan, Mecelle-i Ahkam-ı Adliyye'nin Yürürlüğe Girişi ve Türk Hukuk Tarihi Bakımından Önemi [Inkrafttreten der Mecelle-i Ahkam-ı Adliyye und ihre Bedeutung aus Sicht der türkischen Rechtsgeschichte] (2011) 29 OTAM 93, S. 115–116.

[35] *Hirsch*, Ernst E., Vom schweizerischen Gesetz zum türkischen Recht, Fünfzig Jahre Türkisches Zivilgesetzbuch (Fn 27), S. 229- 230.

[36] *Hirsch*, Ernst E., Vom schweizerischen Gesetz zum türkischen Recht, Fünfzig Jahre Türkisches Zivilgesetzbuch (Fn 27), S. 230.

das im Sinne dieses gesellschaftlichen Bedürfnisses handelte. Dabei bezieht er das Thema überwiegend auf „äußere Dynamiken". Hier übersieht *Hirsch* jedoch die Tatsache, dass der Wille, der die neue Republik Türkei gründete und die Rechtsrevolution durchführte, der Wille der siegreichen Gesellschaft des Befreiungskrieges war. Wäre der Krieg nicht gewonnen worden, hätte es auch kein Abkommen namens Lausanner Friedensvertrag gegeben. In dem am Ende des Ersten Weltkriegs besetzten Land hätten die Kapitulationen weiterhin Bestand gehabt. Der Sieg im Befreiungskrieg ermöglichte zunächst das Zustandekommen der Verhandlungen über den Lausanner Friedensvertrag und anschließend das Einfließen des Willens der türkischen Nation in diese Verhandlungen. Wie *Hirsch* selbst erwähnt, wurde bei der Annahme des Türkischen Zivilgesetzbuchs das Schweizerische Zivilgesetzbuch bevorzugt, aus dessen französischer Fassung übersetzt und übernommen wurde. Denn die Zahl der Juristen, die Französisch beherrschten, war deutlich höher als die der Deutschsprachigen. So löste sich das türkische positive Recht von seiner religiösen Legitimitätsgrundlage.[37]

Die Antwort *Hirschs* auf seine zweite Frage, warum sich die im frühen republikanischen Zeitraum rasch begonnene Rezeptionstätigkeit im weiteren Verlauf verlangsamte, lautet wie folgt: Er greift auf das ursprüngliche Gesetz zurück und erklärt, dass die 1907 in der Schweiz angenommene Kodifikation auf erprobtem Lehrgut und Traditionen basierte. Deshalb sei davon auszugehen, dass sich im Bewusstsein der Bevölkerung bezüglich Rechtsverständnis, Rechtsvorstellungen und Gerechtigkeitsmaßstäben keine grundlegende Veränderung vollzogen habe. Es sei somit ausreichend gewesen, dass die Juristen die traditionellen Rechtsgrundsätze und Rechtsmethoden in Übereinstimmung mit den sich wandelnden gesellschaftlichen Lebensbedingungen fortführten.

Laut *Hirsch* war die Situation in der Türkei jedoch völlig anders. Betrachtet man die im Rahmen der Rechtsrevolution vorgenommenen Kodifikationen von außen, so wurde im Bereich von Recht und Justiz ein System geschaffen, das dem Niveau der modernen Zivilisation entsprach. Zwar brachte die Kodifikationsbewegung theoretisch eine Modernisierung mit sich, doch musste diese auch durch die Praxis ergänzt und vervollständigt werden. *Hirsch* zufolge sei dies unter den damaligen Bedingungen in der Türkei jedoch nicht geschehen. Der rechtliche Text allein ähnele einer Struktur, die wie ein Gerüst darauf wartete, von sachkundigen Anwendern ausgefüllt zu werden, um wie ein geplantes Gebäude bezugsfertig und nutzbar zu sein. Mit anderen Worten: Das Türkische Zivilgesetzbuch enthielt ein ideales Ordnungssystem, doch dieses vom Gesetzgeber verabschiedete Gesetz sowie andere neue Gesetze mussten auch von der Gesellschaft angenommen werden. Das heißt, der Gesellschaft musste auch die Möglichkeit gegeben werden, das übernommene Recht zu verinnerlichen.

---

[37] *Hirsch*, Ernst E., Vom schweizerischen Gesetz zum türkischen Recht, Fünfzig Jahre Türkisches Zivilgesetzbuch (Fn 27), S. 231.

Hirsch zufolge gab es zu jener Zeit jedoch weder ein Anliegen noch nennenswerte Bemühungen hinsichtlich der gesellschaftlichen Aneignung des übernommenen Rechtselements. Diese Situation führte er auf den hohen Analphabetismus innerhalb der muslimischen Bevölkerung zurück und betonte darüber hinaus, dass eine indirekte Verinnerlichung über die Rechtstheorie und Gerichtsentscheidungen von weit größerer Bedeutung sei.[38] Denn der Inhalt und Umfang von Rechtsnormen, die in Form von Gesetzen in Kraft treten, könne nur mithilfe der Rechtstheorie wirklich verstanden werden. Ob das übernommene Recht tatsächlich angenommen wurde und den Verlauf des gesellschaftlichen Lebens beeinflusste, zeigten vor allem die Präzedenzfälle. In diesem Zusammenhang hob *Hirsch* insbesondere die Bedeutung der Urteile des Kassationshofs hervor.

Ein weiteres zentrales Element für die Aneignung des übernommenen Rechts war für ihn die Bedeutung der juristischen Ausbildung. Den Juristen mussten die notwendige Rechtstheorie im Hinblick auf die rezipierten Rechtselemente sowie das Wissen und die Methoden zur Anwendung vermittelt werden.[39] So konnte der Bedarf an ausgebildeten und kompetenten Juristen gedeckt werden. In diesem Zusammenhang erwähnte *Hirsch* auch die Gründung der Rechtsschule in Ankara im Jahr 1925, die diesen Bedarf decken sollte.[40] Zusammenfassend lässt sich sagen, dass *Hirsch* die Bemühungen der damaligen Zeit durchaus anerkennt, sie jedoch als zu langsam wahrnimmt.[41] In diesem Kontext verweist er auch auf den Bericht von *Albert Malche*[42], der das Verhältnis zwischen juristischer Ausbildung und praktischer Anwendbarkeit des übernommenen Rechtssystems thematisierte. *Hirsch* vertrat die Ansicht, dass ausreichende Quellen zu diesem Rechtssystem weder in der Bibliothek der juristischen Fakultät noch in den Händen praktizierender Juristen vorhanden seien.[43] Im Gegensatz dazu berichtete *Malche* in seinem Bericht über die Bibliotheken der *Darülfünun* (Istanbul-Universität) und hob die umfangreiche Ausstattung der juristischen Fakultätsbibliothek hervor: „Dass die allgemeine *Darülfünun*-Bibliothek bereits um 16 Uhr schließt und keine Bücher nach außen verleiht, deutet stark darauf hin, dass die Eigeninitiative der Studierenden unzureichend ist. Die Studierenden sind verpflichtet, die Bücher vor Ort zu lesen. Abgesehen von wenigen Ausnahmen befinden sich auch die Fakultäts-, Instituts- oder Seminariumsbibliotheken, die zahlreich vorhanden sind, in ähnlicher Lage. Diese Bibliotheken beziehen fast keine periodischen Schriften. Die medizinische Bibliothek ist in erstaun-

[38] *Hirsch*, Ernst E., Vom schweizerischen Gesetz zum türkischen Recht, Fünfzig Jahre Türkisches Zivilgesetzbuch (Fn 27), S. 233.
[39] Ebd.
[40] *Hirsch*, Ernst E., Vom schweizerischen Gesetz zum türkischen Recht, Fünfzig Jahre Türkisches Zivilgesetzbuch (Fn 27), S. 234.
[41] Ebd.
[42] *Malche*, Albert, İstanbul Üniversitesi Hakkında Rapor [Bericht über die Universität Istanbul] (İstanbul Maarif Vekilliği 1939).
[43] *Hirsch*, Ernst E., Vom schweizerischen Gesetz zum türkischen Recht, Fünfzig Jahre Türkisches Zivilgesetzbuch (Fn 27), S. 235-236.

lich schlechtem Zustand. Im Gegensatz dazu habe ich in der juristischen Fakultät eine wirklich gut ausgestattete Bibliothek gesehen".[44]

Hirsch kritisierte jedoch, dass *Malche* von der guten Ausstattung der juristischen Fakultätsbibliothek sprach, aber selbst kein Jurist sei und daher nicht über die fachliche Kompetenz verfüge, dies angemessen zu beurteilen.[45] Letztlich stellte *Hirsch* fest, dass die vorhandenen Quellen nicht als ausreichend erachtet werden konnten und die Anzahl der verfügbaren Quellen vergrößert werden musste. Zudem erwähnte er, dass mit der Einbeziehung deutscher Juristen ins Lehrpersonal der juristischen Fakultäten Kritik von schweizerischen Juristen laut wurde, die befürchteten, die deutschen Juristen würden das türkische Privatrecht „germanisieren".[46]

Nach seinen Ausführungen zur juristischen Ausbildung widmete sich *Hirsch* dem Thema der Gerichtsentscheidungen und stellte fest, dass auch zwanzig Jahre nach Inkrafttreten des Zivilgesetzbuchs Kassationsrichter, die noch im alten Recht ausgebildet worden waren, in bestimmten Prozessen ratlos blieben. Er kam zu der Auffassung, „dass Richter, die weiterhin unter dem Einfluss des auf dem Koran basierenden Scharia-Rechts der hanafitischen Rechtsschule standen, nicht in vollem Umfang von Artikel 1 des Türkischen Zivilgesetzbuchs[47] Gebrauch machen konnten".[48] Es wäre falsch, *Hirschs* Bewertung an dieser Stelle als absolute Wahrheit zu akzeptieren. Wie bereits erwähnt, begann die moderne juristische Ausbildung bereits in der Spätzeit des Osmanischen Reichs in vielen Rechtsbereichen, in denen grundlegende Gesetze im Wege der Rezeption aus europäischen Rechtssystemen übernommen wurden. Die Gründung der juristischen Hochschule in Istanbul im

---

[44] *Malche*, (Fn. 42), S. 15 (Hervorhebung gehört der Autorin).

[45] *Hirsch*, Ernst. E., Vom schweizerischen Gesetz zum türkischen Recht, Fünfzig Jahre Türkisches Zivilgesetzbuch (Fn 27), S. 236.

[46] Ebd., 237.

[47] Der betreffende Gesetzestext lautet wie folgt: 1. Das Gesetz findet auf alle Rechtsfragen Anwendung, für die es nach Wortlaut oder Auslegung eine Bestimmung enthält.
2. Kann dem Gesetz keine Vorschrift entnommen werden, so soll das Gericht nach Gewohnheitsrecht und, wo auch ein solches fehlt, nach der Regel entscheiden, die es als Gesetzgeber aufstellen würde.
3. Es folgt dabei bewährter Lehre und Rechtsprechung (https://www.mevzuat.gov.tr/mevzuatmetin/5.3.743.pdf Zugriffsdatum 06.05.2025).

[48] *Hirsch*, Ernst E., Vom schweizerischen Gesetz zum türkischen Recht, Fünfzig Jahre Türkisches Zivilgesetzbuch (Fn 27), S. 239; diese Ansicht hat Hirsch auch in seinem Buch, in dem er seine Erinnerungen niederschrieb, geäußert und gesagt: „Der Befehl des Gesetzgebers, das alte Recht aufzuheben und neue Gesetze in Kraft zu setzen, war anfangs wirkungslos." (*Hirsch*, Anılarım Kayzer Dönemi – Weimar Cumhuriyeti – Atatürk Ülkesi (Fn. 2), S. 226); der Wille war jedoch entschlossen hinsichtlich der Modernisierung des Staates, der Gesellschaft und damit des Rechts. Wie Hirsch auch in seinem genannten Buch feststellt, waren insbesondere die Rechtslehre und das Justizsystem wichtig. Diese beiden Elemente mussten notwendige Transformationen durchlaufen und auf die durch Rezeption übernommenen neuen Gesetze angewendet werden. In diesem Prozess berichtet Hirsch über die Maßnahmen, einschließlich des Übergangs von der Juristischen Schule des Darülfünun in Istanbul zur Juristischen Fakultät der Universität Istanbul, um die Modernisierung des Rechts und das faktische Bestehen des modernen Rechts im gesellschaftlichen Leben zu gewährleisten. Denn, wie bereits zuvor erwähnt, war er selbst einer der wichtigen Zeitzeugen dieser Epoche und leistete bedeutende Beiträge zur modernen Rechtslehre.

Jahr 1878, das Entsenden von Studenten, insbesondere nach Frankreich zum Jurastudium, und ähnliche Maßnahmen stellen grundlegende Schritte in diese Richtung dar.[49]

Selbst wenn man akzeptiert, dass die damaligen Richter nicht in angemessener Weise von Artikel 1 des Türkischen ZGB Gebrauch machten, ist es dennoch schwierig, dies allein als Folge des Einflusses des Scharia-Rechts zu bewerten. Zudem ist, wie auch *Hirsch* wusste, bei der Übernahme des Schweizerischen ZGB als Türkisches ZGB eine bewusste Änderung im dritten Absatz von Artikel 1 des Originalgesetzes vorgenommen worden: Anstelle des ursprünglich verwendeten und nachweislich existierenden Begriffs „Überlieferung" wurde der Begriff „Gerichtsentscheidungen" eingesetzt. Diese Änderung zielte darauf ab, zu verhindern, dass vor der Rechtsrevolution geltende, auf islamischem Recht basierende Rechtsregeln den Anwendern des neuen säkularen Rechts in Form von „Überlieferungen" erneut vorgelegt würden.[50]

Hirsch berichtet außerdem, dass ihm in einem Brief mitgeteilt wurde, dass die Vorschriften des Zivilgesetzbuchs zu dinglichen Rechten, insbesondere zu Immobilien, ohne vertiefte Studien schwer verständlich seien. Zudem existierten noch nicht beurkundete Immobilien, die Katastervermessung war noch nicht abgeschlossen und viele ähnliche Probleme führten zu einer großen Anzahl anhängiger Gerichtsverfahren. Diese Situation ist nachvollziehbar, da Rechtsanwender Zeit benötigen, um theoretisches Wissen zu verinnerlichen. Darüber hinaus spielen Besonderheiten des osmanischen Bodenrechts eine Rolle, z.B. die Auflösung und teils fast enteignungsähnliche Aneignung Staatslandes *(miri arazi)* durch Privatpersonen.

In der Spätzeit des Osmanischen Reiches wurden zahlreiche gesetzliche Regelungen zur Lösung des Bodenproblems erlassen, so z.B. das Grundstücksgesetz *(Arazi Kanunnamesi)* von 1858. Dennoch konnte dieses grundlegende Problem auch im Osmanischen Reich nicht gelöst werden und ging als eines der größten ungelösten Erbschaftsprobleme in die Republik Türkei über. Folglich wurden zahlreiche damit verbundene Gerichtsverfahren vor die Justizorgane des neu gegründeten Staates gebracht. Es war nicht zu erwarten, dass Streitigkeiten, die auf jahrhundertelangen Problemen beruhten, durch die Anwendung der Bestimmungen des erst 1926 in Kraft getretenen Türkischen Zivilgesetzbuches schnell gelöst würden. Es ist daher nur natürlich, dass sich dieser Prozess über einen längeren Zeitraum erstreckte.

Hirsch stellte außerdem fest, dass Rechtsauffassungen durch die „Sprache" ausgedrückt und bewahrt werden. Somit mussten die juristischen Begriffe der über-

[49] Siehe zu diesem Thema: *Osmanağaoğlu*, Cihan, Osmanlı Modernleşmesi Bağlamında Osmanlı Devleti'nin Eğitim ve Öğretim Sisteminde Yapılan Değişiklikler (Reformlar) [Im Kontext der osmanischen Modernisierung: Die Veränderungen (Reformen) im Bildungs- und Unterrichtssystem des Osmanischen Staates] (65 İstanbul Üniversitesi Hukuk Fakültesi Mecmuası 2007), S. 143-222.

[50] *Arslan*, Ahmet, Ernst Eduard Hirsch und Eugen Ehrlichs Konzepte des ‚lebenden Rechts' im Lichte der Rezeption westeuropäischen Rechts in der Türkei, (45 (3/4) Zeitschrift für Neuere Rechtsgeschichte 2023), S. 234, 242-243.

nommenen Gesetze, die ursprünglich in einer Fremdsprache verfasst waren, in die türkische Rechtssprache übertragen werden. An diesem Punkt traten laut *Hirsch* Schwierigkeiten auf. Dennoch fanden die osmanisch-türkischen Juristen Lösungen: Da im islamisch-arabischen Rechtsvokabular zahlreiche moderne Rechtsinstitute und juristische Begriffe keine Entsprechung hatten, wurden entweder neue Termini erfunden oder alten Begriffen neue Bedeutungen verliehen. Ein Beispiel findet sich bei *Ziya Gökalp*, dem Theoretiker des türkischen Nationalismus, der zahlreiche Begriffe wie „*mefkure*" (Idee), „*hars*" (Kultur), „*tehzip*" (Veredelung) und „*asrî*" (zeitgemäß) neu deutete, indem er sie mit der Terminologie der modernen Soziologie verband. Im Übergang von der religiösen Gemeinschaft (*Umma*) zur Nation verwendete *Gökalp* das arabische Wort „*millet*", das ursprünglich „Glaubensgemeinschaft" bedeutete, im Sinne des modernen Begriffs „Nation".[51] Im heutigen türkischen Sprachgebrauch hat das Wort „*millet*" überwiegend diese moderne Bedeutung angenommen.

Im Hinblick auf die juristische Terminologie verwies *Hirsch* auch auf *Türk Hukuk Lügatı*. Einige bis dahin gebräuchliche Begriffe behielten ihre ursprüngliche Bedeutung in ihrem jeweiligen Anwendungsbereich und wurden auch im neuen Recht weiterverwendet. Es gab jedoch Fälle, in denen ein juristischer Begriff für eine völlig andere Rechtsinstitution verwendet wurde, was zu Verwirrung führte. *Hirsch* spricht in diesem Zusammenhang von Übersetzungsfehlern. Dennoch, so stellt er fest, wurden diese Probleme und Fehler im Laufe der Zeit überwunden, da sich die Praxis zunehmend an der dem Wort zugeschriebenen Bedeutung orientierte – nicht an der wortwörtlichen Fassung. Darüber hinaus weist *Hirsch* darauf hin, dass die Bemühungen um eine „reine türkische" Sprachreform Mitte der 1930er-Jahre ebenfalls Schwierigkeiten mit sich brachten. Zugleich wuchs eine neue Generation heran, die in reinem Türkisch unterrichtet wurde.[52] Die juristische Fachliteratur passte sich diesem Wandel an. Das bedeutendste Beispiel für die Erneuerung der juristischen Sprache zeigt sich in der Terminologie und im Stil der Verfassung von 1961.

V. Fazit

Wie bereits im Abschnitt zur Rezeption im Rechtssystem des Osmanischen Reiches dargestellt wurde, begannen die Bemühungen um eine Modernisierung und Rezeption des Rechts bereits lange vor der Gründung der Republik Türkei und zwar ab dem Jahr 1839. So setzte bereits im Osmanischen Reich eine Transformation der juristischen Fachliteratur und Terminologie in Rechtsgebieten ein, in denen Recht aus westeuropäischen Ländern übernommen wurde. Lehrbücher für Rechtsberei-

[51] *Osmanağaoğlu*, Cihan, Ziya Gökalp'te Türkçülük [Der Türkismus bei Ziya Gökalp] (On İki Levha Yayıncılık 2008), S. 7-15.

[52] *Hirsch*, Ernst E., Vom schweizerischen Gesetz zum türkischen Recht, Fünfzig Jahre Türkisches Zivilgesetzbuch (Fn 27), S. 241.

che, die an der juristischen Hochschule unterrichtet wurden und deren Gesetze rezipiert worden waren sowie Urteile der neben den Scharia-Gerichten begründeten anderen Gerichte belegen diese Entwicklung. Beispielsweise wurde im Handelsrecht bereits 1850 mit dem „*Kanunname-i Ticaret*" eine Übersetzung des französischen Handelsgesetzbuchs eingeführt, was auf eine frühe Rezeption hindeutet.

Die Rezeption in vielen anderen Rechtsgebieten führte ebenfalls dazu, dass moderne Rechtstheorien, Fachliteratur und Terminologie schon vor der Republikzeit entstanden. Im Bereich des bürgerlichen Rechts begann diese Entwicklung jedoch erst in der Republikzeit. Trotz der bereits im Osmanischen Reich vorgenommenen Übersetzungen französischer, deutscher und schweizerischer Zivilgesetzbücher und des juristischen Interesses daran, kann der grundlegende Beginn der Fachliteratur und Terminologie im Zivilrecht auf die Zeit der Republik zurückgeführt werden. Da das Rechtsdenken und die Rechtstheorie mittels Sprache ausgedrückt und bewahrt werden, war es notwendig, die juristischen Begriffe der übernommenen Fremdsprachen in die türkische Rechtssprache zu übertragen. Dieser Übergangsprozess brachte erwartungsgemäß Schwierigkeiten mit sich.

Bei der Betrachtung der in der Rechtsschule vermittelten Lehrbücher aus der Spätzeit des Osmanischen Reiches zu den Fachgebieten wie dem Verwaltungsrecht, Völkerrecht und Staatsangehörigkeitsrecht wird erkennbar, dass die grundlegenden juristischen Termini des Französischen unter gleichzeitiger Heranziehung der damaligen osmanischen Rechtsterminologie erläutert wurden. Die Transformation der Rechtssprache begann demnach bereits in dieser Zeit.

Die Ausdehnung dieser Bemühungen auf das bürgerliche Recht und das Grundstücks- bzw. Bodenrecht bleibt jedoch eine Leistung der Republik. Dabei ist zu beachten, dass die Erbfolge im Staatsland, abgesehen von der religiösen Erbfolge, in der Spätzeit des Osmanischen Reiches dem heutigen türkischen *Zümre*-System nahekam. Mit dem Gesetz über die Übertragung unbeweglicher Güter von 1912 wurde die Erbfolge maßgeblich reformiert, indem das Klassenprinzip durch das *Zümre*-System ersetzt wurde.[53]

Hirsch hat sich in seinen Bewertungen zur Rezeption im türkischen Rechtssystem meist nicht bemüht, historische Bezüge zur Rezeption im Osmanischen Reich herzustellen, sondern bewertete die Rechtsübernahme der Republik unabhängig. Diese Vorgehensweise erschwert das Verständnis der historischen Gründe für Probleme bei der Umsetzung des übernommenen Rechts. In seinem Artikel „Vom schweizerischen Gesetz zum türkischen Recht – Fünfzig Jahre türkisches Zivilgesetzbuch" weist *Hirsch* auf Schwierigkeiten bei dinglichen Rechten im Zivilrecht hin, insbesondere auf Probleme im Zusammenhang mit Immobilienbesitz. Gleichzeitig

[53] *Üçok*, Coşkun/*Mumcu*, Ahmet/ *Bozkurt*, Gülnihal, Türk Hukuk Tarihi [Türkische Rechtsgeschichte] (21. Auflage, Turhan Kitabevi 2019), S. 323. Für eine Bewertung der Grundsätze der Erbfolge im islamischen Erbrecht im Kontext von Erbsystemen siehe: *Alkış* Alpaslan, İslam Miras Hukuku İle Türk Miras Hukukunun Varisler Yönüyle Karşılaştırılması [Vergleich des islamischen Erbrechts mit dem türkischen Erbrecht hinsichtlich der Erben] (19 (1) Çukurova Üniversitesi İlahiyat Fakültesi Dergisi 2019), S. 60, 62-65.

darf nicht vergessen werden, dass die Republik Türkei Erbin eines seit dem 16. Jahrhundert bestehenden Bodenproblems ist. Es war daher unrealistisch zu erwarten, dass der neue Staat dieses Problem durch die Anwendung des neuen Zivilgesetzbuches innerhalb weniger Jahrzehnte vollständig lösen würde. Die Rechtsrevolution vollzog sich in einem komplexen Zusammenspiel mit wirtschaftlichen, sozialen und politischen Bedingungen. Der Gründungswille der Republik legte mit der Rechtsrevolution die wichtigsten Bausteine des modernen Staates. Dass anfänglich, vor allem durch soziale und wirtschaftliche Umstände bedingt, Schwierigkeiten auftraten, ist nur plausibel. Ähnlich gestaltete sich die Entwicklung in der Schweiz, deren Bevölkerung aus vier verschiedenen Sprachgruppen besteht und die kantonale Rechtsbesonderheiten aufweist. Die Kodifikation des Schweizerischen Zivilgesetzbuches stieß dort ebenfalls auf Schwierigkeiten, da unterschiedliche kantonale Traditionen von französischem, deutschem, römischem, germanischem und lokalem Recht sowie religiösen Rechtsnormen beeinflusst wurden. So wurde beispielsweise die Eheschließung in manchen Regionen weiterhin religiös vollzogen, während in anderen die standesamtliche Trauung vor säkularen staatlichen Institutionen rechtliche Wirksamkeit besaß.[54]

Hirsch, der nach seiner Flucht 1933 zunächst an der juristischen Fakultät der Universität Istanbul sowie später in Ankara lehrte und schließlich die türkische Staatsbürgerschaft annahm, vertritt in seinen Bewertungen der Rechtsrezeption eine Position, die eher der historischen Rechtsschule als dem rationalistischen Naturrecht entspricht. Die Rezeption, sprich die Übernahme fremder Rechtsnormen in ein bestehendes Rechtssystem, bezeichnet er zwar als ein reales, aber aus seiner Sicht besser vermeidbares Phänomen.[55]

---

[54] *Dumanlı,* Çiğdem, Mahrem Alanda Sivil Hukuk İnşası: Mahmut Esat Bozkurt'un Medeni Kanun Gerekçesi ve Eugan Huber Kaynakçası [Der Aufbau des Zivilrechts im privaten Bereich: Die Begründung des Zivilgesetzbuchs von Mahmut Esat Bozkurt und die Quellenangabe zu Eugen Huber] (2 Belgi Dergisi Yaz 2023), S. 1, 15-19.

[55] Es muss auch folgender Umstand ausgedrückt werden: während Hirsch von den positiven Seiten der Historischen Rechtsschule spricht, zeigt er auch ihre negativen Seiten auf. So meint er wie folgt: „In Bezug auf die Geltung der Rechtsnormen nach Zeit und Ort ist die Ansicht der Historischen Schule richtig. Diese Ansicht hat die Köpfe von dem Bemühen befreit, eine Reihe von anfangs- und endlosen Rechtsnormen zu suchen, die jederzeit und […] überall gültig sind. Sie hat aufgezeigt, dass das Recht sich von Epoche zu Epoche und von Land zu Land verändert und dass ein bestimmtes Rechtssystem […] nur für eine bestimmte Epoche gültig ist." Jedoch „hat die Historische Schule die Rolle des menschlichen Willens bei diesem Wandel nicht in angemessener Weise bestimmen können. Rechtsnormen entwickeln sich nicht, wie die Historische Schule behauptet, ohne irgendeinen Zwang, ohne irgendeinen künstlichen Eingriff des menschlichen Willens, gleichsam wie eine Pflanze, die wächst und Früchte trägt. Im Gegenteil sind gerade die Rechtsnormen in gesellschaftlichem Leben diejenigen Regeln, deren Änderung den größten Energieaufwand erfordert, ja sogar solche Regeln, für deren Änderung die Menschen bereit sind, ihr Leben zu opfern. […] Was die Werturteile über Rechtsnormen betrifft: Dem Gewohnheitsrecht allzu große Bedeutung beizumessen, nur weil es sich von selbst herausgebildet hat, ist […] eine übertriebene Auffassung. Gewohnheitsrecht ist vor allem ein Symbol der Vergangenheit, ein Instrument, das die Bedürfnisse von gestern erfüllt hat […] Im Ge-

Dieser Standpunkt verdient jedoch kritische Relativierung: Die Übernahme von Rechtselementen aus fremden Rechtsräumen ist nicht zwangsläufig negativ zu bewerten, sondern kann als notwendiger Schritt einer Gesellschaft angesehen werden, die nach Jahrzehnten von Kriegen und wirtschaftlichen Krisen die rechtlichen Grundlagen für ein menschenwürdiges Leben schaffen möchte. Die Gründungsakteure der Republik Türkei nahmen daher Rechtsnormen von als zivilisiert empfundenen Ländern zum Vorbild, um den Übergang in eine moderne Gesellschaft möglichst schnell zu gestalten. Die Ablehnung der historischen Rechtsschule durch *Mahmut Esat Bozkurt* in der Gesetzesbegründung unterstreicht diese Haltung und ist von besonderer Bedeutung.[56]

Trotz mehrfacher Hinweise auf *Hirschs* Analysen zeigt sich, dass er die Verbindung der Rezeption in der frühen Republikzeit zur partiellen Rezeption im Osmanischen Reich, beginnend mit dem *Gülhane Edikt* von 1839, weitgehend vernachlässigt. Dabei handelt es sich um einen fortlaufenden Prozess der Rechtsübernahme, der nur im historischen Gesamtkontext vollständig verstanden werden kann. *Hirsch* legte besonderes Gewicht auf die Aneignung des übernommenen Rechts durch die Gesellschaft und kritisierte die frühe Republikzeit dafür, keine ausreichenden Anzeichen für eine solche Internalisierung erkennen zu können – was er maßgeblich auf den Analphabetismus eines großen Teils der muslimischen Bevölkerung zurückführte.[57]

Die zahlreichen Archivdokumente mit verschiedenartigen juristischen Streitfällen aus dem Osmanischen Reich zeigen jedoch, dass Analphabetismus – auch im Osmanischen Reich – für männliche oder weibliche osmanische Untertanen kein Hindernis war, vor einem Richter Ansprüche zu erheben. Auch Frauen, die recht-

---

wohnheitsrecht herrscht eher der Charakter der Unveränderlichkeit als der der Veränderlichkeit. Andererseits ist auch der Charakter der Unveränderlichkeit der Gesetze nicht so absolut. Ein vorausschauender Gesetzgeber, der die Bedürfnisse der Gesellschaft erkennen kann, kann ein unzweckmäßiges Gesetz leicht ändern. Und diese Änderung erfolgt sowohl bewusster und angebrachter als auch eindeutiger, als wenn Gewohnheit in Gesetz übergeht. […] Gesetze sind nicht nur verpflichtet, die Vergangenheit fortzuführen, sondern auch, die Zukunft zu beschleunigen. Gesetze sind nicht nur gezwungen, die Gesellschaft so zu bewahren, wie sie ist, sondern auch, sie in einen vollkommeneren Zustand zu versetzen. In diesem Sinne ist es nicht richtig, dem Gewohnheitsrecht, das uns zu einer konservativen Rechtsauffassung führt, so viel Raum zu geben. Eine Gewohnheit, deren Unangemessenheit und Unzulänglichkeit in Bezug auf die Anforderungen der Zeit erkannt wurde, nur deshalb gutzuheißen, weil sie eine Gewohnheit ist, ist nicht richtig.“, *Hirsch*, Ernst. E., Hukuk Felsefesi ve Hukuk Sosyolojisi Dersleri [Vorlesungen zur Rechtsphilosophie und Rechtssoziologie] (Fn 2), S. 90-92; Wie ersichtlich, ist Hirsch der Ansicht, dass ein Gesetzgeber, der sich der Bedürfnisse der Gesellschaft bewusst ist, durch die Erlassung der notwendigen Gesetze die Gesellschaft mittels dieser Gesetze auf eine bessere Stufe bringen kann. Eigentlich ist die hier zu beantwortende Frage, welche Methode der Gesetzgeber bei einer solchen Kodifikation zu wählen hat. Letztlich ist auch die Rezeption eine Methode der Kodifikation/Gesetzgebung.

[56] *Ünal*, Muhittin, Türk Yurttaşlar Yasası Gerekçesi [Begründung des türkischen Staatsbürgerschaftsgesetzes] (Tokat 1994).

[57] *Hirsch*, Ernst, E., Vom schweizerischen Gesetz zum türkischen Recht, Fünfzig Jahre Türkisches Zivilgesetzbuch (Fn 27), S. 233.

lich innerhalb der Gesellschaft gegenüber der männlichen Bevölkerung eine schwächere Position innehatten, traten vor den Richter oder den Diwan des Sultans, um ihre Ansprüche geltend zu machen – sei es im Zusammenhang mit Scheidungen von Ehemännern, die sie misshandelten oder sich ohne Unterhaltszahlungen entfernten, bei der Durchsetzung ihres (wenn auch nur zur Hälfte zugesprochenen) Erbrechts nach islamischem Recht oder bei der Errichtung von Stiftungen.

So wurden beispielsweise neben grundlegenden Problemen in der Eheschließung, Scheidung und anderen Bereichen des Familienrechts über die Jahrhunderte hinweg auch Probleme wie der Versuch männlicher Verwandter, sich in der Praxis sogar den nach islamischem Recht der Frau zustehenden Erbanteil anzueignen, in der Spätphase des Osmanischen Reiches von der Frauenbewegung aufgegriffen und in der Literatur thematisiert. Auf dem Weg zu den Rechten und Freiheiten, die die Republik den Frauen gewährte, fanden diese Themen auch in den Reden der Jungtürken ihren Niederschlag. Das Ergebnis dieser Entwicklungen im Rechtssystem des Osmanischen Reiches war das bereits erwähnte Familienrechtsdekret. Gegen das Familienrechtsdekret, das etwa eineinhalb Jahre in Kraft war, formierte sich jedoch Widerstand durch nichtmuslimische Gemeindevorsteher sowie einen Teil des muslimischen Ulemas, der infolge der Niederlage des Osmanischen Reiches im Krieg seine Wirkung entfaltete.

Dass die Forderungen dieser Gruppen im Bereich des Familienrechts Gehör fanden, als das Land, dessen Untertanen sie waren, nach vier Jahren Krieg in eine große Krise geraten und besetzt worden war, ist ein Umstand, der zum Nachdenken anregt. Diese Tatsache zeigt den Wert der Bemühungen der Gründer der Republik Türkei, den neu gegründeten Staat als modernen Staat zu gestalten. Während die Aufhebung des Familienrechtsdekrets mit der Niederlage im Krieg einherging, stand am Ende des Weges hin zur Republik und zur Rechtsrevolution der Sieg im Befreiungskrieg.

Im gesellschaftlichen Existenzkampf während dieses Krieges und bereits davor spiegelten sich der Einsatz und die Kraft der weiblichen Bevölkerung in der Rechtsreform der Republik wider. Auch die Worte, die *Mahmut Esat Bozkurt* während der Debatten in der 57. Sitzung der zweiten Legislaturperiode am 17. Februar 1926 im Zuge der Verabschiedung des Zivilgesetzbuches im Parlament äußerte, sind in diesem Zusammenhang bedeutsam:

„Die traurigste Gestalt in der türkischen Geschichte ist nach meinem Verständnis die türkische Frau. Die neue Vorlage zu Familienordnung und Erbrechtsbestimmungen wird die türkische Mutter, die – wann immer es gewünscht war – wie eine Sklavin am Arm gepackt und zu Boden geworfen wurde, obwohl sie seit jeher eine Dame war, auf den ihr gebührenden Ehrenplatz zurückführen.“[58]

[58] Sitzungsprotokoll der Großen Nationalversammlung der Türkei vom 17.02.1926: https://www5.tbmm.gov.tr/tutanaklar/TUTANAK/TBMM/d02/c022/tbmm02022057.pdf (Zugriffsdatum: 08.05.2025).

In diesem Zusammenhang finden sich auch ähnliche Äußerungen bei vielen osmanisch-türkischen Intellektuellen[59], einschließlich *Atatürk*[60]. Daraus folgt: Wenn die Führung, die die Frau sowohl an der Front als auch in der Heimat als Soldatin eines totalen Krieges betrachtete, die Rechte und Freiheiten der Frau und damit ihren zivilrechtlichen Status nicht entsprechend den Anforderungen der Zeit formuliert hätte, wäre sie von den gesellschaftlichen Forderungen abgewichen – und der Krieg wäre nur auf dem Schlachtfeld gewonnen worden. Insofern sollte festgestellt werden: Auch wenn das Volk nicht alphabetisiert war, war die Führung bestrebt, im Namen des Volkes zu handeln und dessen Bedürfnisse auch im Kontext des Rechts- und Justizsystems zu regeln. Um das Volk alphabetisieren zu können, setzte sie neben der Rechtsrevolution viele weitere Reformen in Gang – wie die Einführung des lateinischen Alphabets, die Bildungsprojekte und die Eröffnung neuer Schulen.

Letztlich wurde also nicht nur eine Rechtsübernahme durchgeführt und damit abgeschlossen – vielmehr wurde (auch wenn es nicht in dem von *Hirsch* erwarteten Tempo geschah) der Weg für die Aneignung des übernommenen Rechts durch juristische Bildung und andere Mittel geebnet. Es wurde in jeder Hinsicht versucht, der Gesellschaft ein modernes, zivilisiertes Niveau zu ermöglichen, auf dem sie sich das übernommene Recht zu eigen machen konnte. Dass es in diesem Prozess zu gewissen Schwankungen kam, ist selbstverständlich. Kehrt man zurück zu *Hirschs* Betonung der Notwendigkeit der Aneignung des übernommenen Rechts durch das Rechtssystem, so muss festgehalten werden, dass die jüngsten Gesetzgebungsmaßnahmen in den Grundgesetzen des türkischen Rechtssystems zeigen, dass die übernommenen Rechtselemente sowohl vom türkischen Volk als auch von dessen Juristen angenommen wurden. Denn auch die jüngsten Kodifikationen spiegeln die Tradition des kontinentaleuropäischen Rechts wider. Beispielsweise wurde das neue

---

[59] Ein Beispiel: *Nuri*, Celal (İleri), Kadınlarımız [Unsere Frauen] (Matbaa-i İçtihad Hicri 1331) https://acikerisim.tbmm.gov.tr/server/api/core/bitstreams/e7a2e00a-cef7-4383-9076-fb9e3d65c9d9/content Zugriffsdatum: 08.05.2025; *Gökalp,* Ziya, Türkçülüğün Esasları [Die Grundlagen des Türkismus] (Anadolu Üniversitesi Yayınları 2019), S. 171.

[60] Atatürk sagt in der *Nutuk* Folgendes: „Meine Herren, auch unsere neuen Gesetze, die die Gewähr für fruchtbare Ergebnisse in den gesellschaftlichen, wirtschaftlichen, kurz gesagt, in allen zivilisierten Handlungen und Beziehungen unseres Volkes sind, ebenso das Zivilgesetz, das die Freiheit der Frauen sichert und das Familienleben festigt […] sind hervorgebracht worden. Folglich bedienen wir uns jedes Mittels, einzig und allein aus einem Gesichtspunkt. Dieser Gesichtspunkt ist folgender: Das türkische Volk auf die Stellung zu erheben, die ihm in der zivilisierten Welt gebührt, und die Türkische Republik auf ihren unerschütterlichen Grundlagen von Tag zu Tag mehr zu verstärken […] und dafür den Gedanken der Despotie zu vernichten." [Vgl. *Kemal*, Mustafa (Atatürk), *Nutuk*, Hrsg. *Bayramoğlu*, Nejat/*Güran*, Kurtuluş, Transkription: *Baki*, Ercüment Hüsnü u. a. (Kaynak Yayınları 2015), S. 665.]; Ähnliche Perspektive zeigt sich auch in folgendem Werk, das mit *Atatürks* Beitrag von Afet *İnan* vorbereitet wurde: *Atatürk*, Mustafa Kemal, Medeni Bilgiler Türk Milletinin El Kitabı [Zivilisierte Kenntnisse – Handbuch des Türkischen Volkes], verfasst von Afet *İnan* (2. Aufl., Toplumsal Dönüşüm Yayınları 2010); Siehe außerdem: *İnan,* Afet, Atatürk ve Türk Kadın Haklarının Kazanılması Tarih Boyunca Türk Kadınının Hak ve Görevleri [Atatürk und die Erringung der Rechte der türkischen Frau – Die Rechte und Pflichten der türkischen Frau im Laufe der Geschichte] (Türk Tarih Kurumu 2022).

türkische Zivilgesetzbuch Nr. 4721, das im Jahr 2001 verabschiedet wurde, größtenteils unter Berücksichtigung des damals geltenden Schweizer Zivilgesetzbuches kodifiziert. Daher ist festzuhalten, dass die in eine Rechtsrevolution übergegangene Rezeption von der türkischen Gesellschaft positiv aufgenommen wurde. Denn die türkische Rechtsrevolution wurde im Geiste des Gleichheitsprinzips und auf der Grundlage der Menschenrechte und -freiheiten ihrer Zeit vollzogen. Daher können heute – neben der Frau, die damals rechtlich im Hintergrund stand – auch Kinder, ältere Menschen, Menschen mit Behinderungen und andere „schwache" Gruppen der Gesellschaft die ihnen durch die Revolution zuerkannten Rechte einfordern, indem sie diese im Einklang mit den Bedingungen unserer Zeit weiterentwickeln.

Allerdings können bei der tatsächlichen Ausübung der vom Rechtssystem eingeräumten Rechte Probleme auftreten. In diesem Zusammenhang sind die zu einem gesellschaftlichen Skandal gewordenen Femizide das deutlichste Beispiel für dieses Problem. Es handelt sich um Fälle, in denen Frauen ermordet werden, welche die ihnen vom Rechtssystem als Menschen zustehenden Rechte in Anspruch nehmen wollen – vor allem, wenn sie das ihnen im türkischen Zivilgesetzbuch gewährte Recht auf Scheidung geltend machen wollen.

Es muss jedoch auch betont werden, dass selbst die Drohung mit Ermordung die Frau nicht davon abhält, dass ihr durch das türkische Zivilgesetzbuch gewährte Recht geltend zu machen. Wenn man dies und ähnliche Beispiele berücksichtigt, ist festzustellen, dass das rezipierte Recht im türkischen Recht, insbesondere im Bereich des Zivilrechts, von nahezu der gesamten weiblichen Bevölkerung angenommen wurde. Abgesehen von einer kleinen Minderheit, die in bestimmten Zeiträumen wiederholt versucht hat, das gesetzliche Heiratsalter zu senken und so die Verheiratung von Mädchen rechtlich durchzusetzen, kann gesagt werden, dass auch die Mehrheit der männlichen Bevölkerung das übernommene Recht akzeptiert hat. Demnach entspricht die Rezeption im türkischen Rechtssystem in ihrem heutigen Stand auch den diesbezüglichen Erfordernissen *Hirschs*.

Literaturverzeichnis

Aydın, Mehmet Akif: İslam-Osmanlı Aile Hukuku [Islamisch-Osmanisches Familienrecht], Marmara Üniversitesi İlahiyat Vakfı Yayınları, 1985.

Alkaş, Alpaslan: İslam Miras Hukuku İle Türk Miras Hukukunun Varisler YönüyleKarşılaştırılması [Vergleich des islamischen Erbrechts mit dem türkischen Erbrecht hinsichtlich der Erben], Çukurova Üniversitesi İlahiyat Fakültesi Dergisi, 19(1), 2019.

Arslan, Ahmet: Ernst Eduard Hirsch und Eugen Ehrlichs Konzepte des „lebenden Rechts" im Lichte der Rezeption westeuropäischen Rechts in der Türkei, Zeitschrift für Neuere Rechtsgeschichte, 45(3/4), S. 234–258, 2023.

Bandak, Hülya: Die Rezeption des schweizerischen Zivilgesetzbuches in der Türkei, Verlag Ernst und Werner Gieseking, 2008.

Banka ve Ticaret Hukuku Araştırma Enstitüsü [The Research Institute of Banking and Commercial Law], Prof. Dr. Ernst E. Hirsch'in Hatırasına Armağan / Gedächtnisschrift für Herrn Prof. Dr. Ernst E. Hirsch (1902–1985), 1986.

Bilen, Hakkı: Moda'nın Mülteci Alman Profesörleri, 2. Aufl., Kadıköy Belediyesi Kültür Yayınları 2022.

Bozkurt, Mahmut Esat: Türk Medeni Kanunu Nasıl Hazırlandı? [Wie wurde das türkische Zivilgesetzbuch vorbereitet?], in: Medeni Kanunun 15. Yıldönümü İçin, İstanbul Üniversitesi Yayını, S. 7–20, 1944.

Bozkurt, Gülnihal: Batı Hukukunun Türkiye'de Benimsenmesi: Osmanlı Devleti'nden Türkiye Cum

huriyeti'ne Resepsiyon Süreci (1839–1939) [Die Übernahme des westlichen Rechts in der Türkei – Der Rezeptionsprozess vom Osmanischen Staat zur Republik Türkei], 3. Aufl., Türk Tarih Kurumu 2020.

Can, Cahit: Türk Hukukunun Kökenleri ve Türk Hukuk Devrimi [Die Ursprünge des türkischen

Rechts und die türkische Rechtsrevolution], Kaynak Yayınları, 2012.

Dumanlı, Çiğdem: Mahrem Alanda Sivil Hukuk İnşası: Mahmut Esat Bozkurt'un Medeni Kanun Ger

ekçesi ve Eugen Huber Kaynakçası [Der Aufbau des Zivilrechts im privaten Bereich: Die Begründung des Zivilgesetzbuchs von Mahmut Esat Bozkurt und die Quellenangabe zu Eugen Huber], 2 Belgi Dergisi, S. 1–23, Yaz 2023.

Esirgen, Seda Örsten: Hukuki Sonuçlarıyla Lozan [Lausanne mit seinen rechtlichen Folgen], 2. Aufl.,

Seçkin Yayıncılık, 2025.

Gökalp, Ziya: Türkçülüğün Esasları [Die Grundlagen des Türkismus], Anadolu Üniversitesi Yayınları 2019.

Hirsch, Ernst E.: Hukuk Bir Bilim Kolu mudur?, Başvekalet Matbaası, 1944.

Hirsch, Ernst E.: Das Recht im sozialen Ordnungsgefüge: Beiträge zur Rechtssoziologie, Duncker & Humblot, 1966.

Hirsch, Ernst E.: Vom schweizerischen Gesetz zum türkischen Recht: Fünfzig Jahre Türkisches Zilvilgesetzbuch, Zeitschrift für Schweizerisches Recht 95, S. 223–248, 1976.

Hirsch, Ernst E.: Rezeption als sozialer Prozess: Erläutert am Beispiel der Türkei, Duncker & Humblot, 1981.

Hirsch, Ernst E.: Rechtssoziologie für Juristen, Duncker & Humblot, 1984.

Hirsch, Ernst E., Hukuk Felsefesi ve Hukuk Sosyolojisi Dersleri, hrsg. von Selçuk Baran Veziroğlu, 2. Aufl., Banka ve Ticaret Hukuku Araştırma Enstitüsü, 1996.

Hirsch, Ernst E.: Anılarım: Kayzer Dönemi – Weimar Cumhuriyeti – Atatürk Ülkesi [Aus des Kaisers Zeiten durch die Weimarer Republik in das Land Atatürks], Übers. Fatma Suphi, 9. Aufl., TÜBİTAK, 2005.

İnan, Afet: Atatürk ve Türk Kadın Haklarının Kazanılması: Tarih Boyunca Türk Kadınının Hak ve Görevleri [Atatürk und die Erringung der Rechte der türkischen Frau – Die Rechte und Pflichten der türkischen Frau im Laufe der Geschichte], Türk Tarih Kurumu, 2022.

Kaşıkçı, Osman: İslâm ve Osmanlı Hukukunda Mecelle, Osmanlı Araştırmaları Vakfı Yayınları, 1997.

Kemal Atatrük, Mustafa: Nutuk, hrsg. von Nejat Bayramoğlu und Kurtuluş Güran, Transkription: Ercüment Hüsnü Baki u. a., Kaynak Yayınları, 2015.

Kemal Atatürk, Mustafa: Medeni Bilgiler: Türk Milletinin El Kitabı, verfasst von Afet İnan, 2. Aufl., Toplumsal Dönüşüm Yayınları, 2010.

Malche, Albert: İstanbul Üniversitesi Hakkında Rapor [Bericht über die Universität Istanbul], İstanbul Maarif Vekilliği, 1939.

Mumcu, Ahmet: Tarih Açısından Türk Devriminin Temelleri ve Gelişimi [Die Grundlagen und Entwicklung der türkischen Revolution aus historischer Sicht], 11. Aufl., İnkılap Kitabevi, 1988.

İleri, Celal Nuri: Kadınlarımı [Our women], İstanbul, 1913, online unter: https://acikerisim.tbmm.gov.tr/server/api/core/bitstreams/e7a2e00a-cef7-4383-9076-fb9e3d65c9d9/content (Zuletzt zugegriffen: 08.05.2025).

Osmanağaoğlu, Cihan: Tanzimat Dönemi İtibarıyla Osmanlı Tabiiyyetinin (Vatandaşlığının) Gelişimi [Die Entwicklung der osmanischen Staatsangehörigkeit seit der Tanzimat-Zeit], Legal Yayıncılık 2004.

Osmanağaoğlu, Cihan: Osmanlı Modernleşmesi Bağlamında Osmanlı Devleti'nin Eğitim ve Öğretim Sisteminde Yapılan Değişiklikler (Reformlar) [Im Kontext der osmanischen Modernisierung: Veränderungen im Bildungs- und Unterrichtssystem des Osmanischen Staates] İstanbul Üniversitesi Hukuk Fakültesi Mecmuası [Istanbuler Juristische Zeitschrift], 65, S. 143–222, 2007.

Osmanağaoğlu, Cihan: Mecelle-i Ahkâm-ı Adliyye'nin Yürürlüğe Girişi ve Türk Hukuk Tarihi Bakımından Önemi [Inkrafttreten der Mecelle-i Ahkâm-ı Adliyye und ihre Bedeutung für die türkische Rechtsgeschichte], OTAM Journal of The Center for Ottoman Studies, Ankara University, 29, S. 93–124, 2011.

Osmanağaoğlu, Cihan: Tarihi Kökeninden Hareketle Türkiye Cumhuriyeti Medeni Hukukunda Resepsiyon [Die Rezeption im türkischen Zivilrecht ausgehend von seinen historischen Wurzeln] in: Gürler, Sercan/Adalete Yönelmiş Bir Toplumsal Düzen Olarak Hukuk [Das Recht als eine auf Gerechtigkeit ausgerichtete soziale Ordnung] (Hrsg): Prof. Dr. Yasemin Işıktaç Armağanı Sümer Kitabevi, S. 389–439, 2020.

Osmanağaoğlu, Cihan: Ziya Gökalp'te Türkçülük [Der Türkismus bei Ziya], On İki Levha Yayıncılık, 2008.

Pritsch, Erich: Das Schweizerische Zivilgesetzbuch in der Türkischen Praxis, Zeitschrift für vergleichende Rechtswissenschaft, 59, S. 123–180, 1957.

Topçuoğlu, Hamide: Unser Verehrter Hoca Hirsch/Saygıdeğer Hirsch Hocamız, in: Liber Amicorum Ernst E. Hirsch: Eine Bio- und Bibliographie anlässlich seines 75. Geburtstages, Amriswiler Bücherei, 1977.

Üçok, Coşkun/Mumcu, Ahmet/Bozkurt, Gülnihal: Türk Hukuk Tarihi, 21. Aufl., Turhan Kitabevi, 2019.

Ülken, Hilmi Ziya: Türkiye'de Çağdaş Düşünce Tarihi [Die Geschichte des modernen Denkens in der Türkei], 3. Aufl., Ülken Yayınları, 1992.

Ünal, Muhittin: Türk Yurttaşlar Yasası Gerekçesi [Begründung des türkischen Staatsbürgerschaftsgesetzes], Tokat, 199